97-84177-24

Breitscheid, Rudolf

Die Landpolitik in dem australischen Kolonieen

Marburg

1899

97-84177-24
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

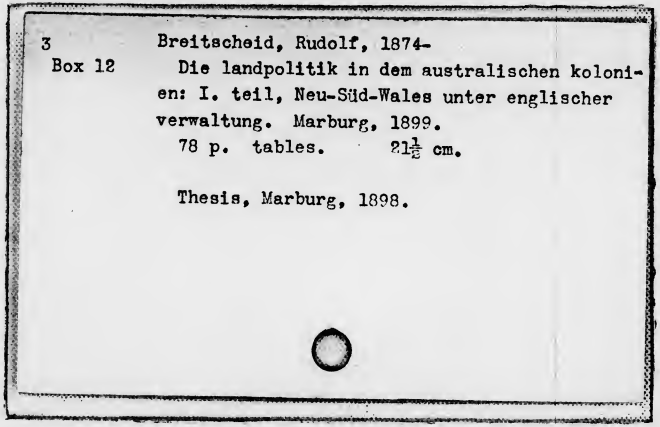

3
Box 12

Breitscheid, Rudolf, 1874-
Die landpolitik in dem australischen kolonien: I. teil, Neu-Süd-Wales unter englischer verwaltung. Marburg, 1899.
78 p. tables. 21½ cm.

Thesis, Marburg, 1898.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-3-97 INITIALS: RB

TRACKING # : 27431

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Breitscheid, Rudolf

Die Landpolitik in dem australischen Kolonieen

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volume(s) missing/not available: _____

_____ Illegible and/or damaged page(s): _____

_____

_____ Page(s) or volume(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: _____

_____

X [5] unnumbered pages follow page 78
_____ Other: _____

_____

_____ Inserted material: _____

TRACKING#: MSH27431

3
Box 12

DIE LANDPOLITIK

IN DEN

AUSTRALISCHEN KOLONIEEN

I. TEIL

NEU-SÜD-WALES

UNTER ENGLISCHER VERWALTUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

EINER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT MARBURG

ZUR

ERLANGUNG DER AKADEMISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

RUDOLF BREITSCHEID

Marburg
1899.

Die Landpolitik

in den

australischen Kolonieen.

I. Teil.

Neu-Süd-Wales

unter englischer Verwaltung.

Als Dissertation angenommen am 12. Mai 1898.

Herrn Richard Halbach

Bergerhof bei Radevormwald

In dankbarer Verehrung

Der Verfasser

Einleitung.

Im Jahre 1787 landete an der Ostküste Australiens eine unbedeutende britische Flotte. An Bord der Schiffe befand sich eine Anzahl Verbrecher, die unter militärischer Bedeckung an dieses entfernte Gestade gebracht wurden, um hier, in einem Lande, von dem erst kurze Zeit vorher die erste Kunde in ihre Heimat gedrungen war, ihre Strafe zu verbüssen.

Mit gemischten Gefühlen mag der den Transport kommandierende Kapitän, Phillip, die britische Flagge auf australischem Boden gehisst und für seinen König von dem Lande Besitz genommen haben. Kaum konnte er hoffen, dass das Land, als dessen Gouverneur er bestellt war, jemals etwas anderes werde, als ein Deportationsplatz; kaum durfte er erwarten, dass sich hier einmal ein geordnetes Staatswesen entwickeln könne, wenn er seinen Blick über die bunt zusammengewürfelte Menge schweifen liess, an deren Spitze er stand.

Etwa hundert Jahre später. — Wie hat sich das Bild verändert! Der australische Kontinent zerfällt in fünf blühende Kolonieen, zu denen sich noch die benachbarten Inseln Tasmanien und Neuseeland gesellen. Die Verbrecher-Niederlassungen von ehedem haben Staatswesen Platz gemacht, die zwar immer noch unter

britischer Oberhoheit stehen, sich aber eigener, selbständiger Verwaltung erfreuen. Handel und Industrie sind in stetigem Wachstum begriffen und schon ist Australien bei den handelspolitischen Erwägungen und Massnahmen der europäischen Staaten durchaus nicht mehr als eine quantité négligeable zu behandeln. Auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik bietet es des Interessanten und Nachahmenswerten genug, und die Bedeutung und die Machtstellung des Landes werden noch zunehmen, wenn sich in absehbarer Zeit der Plan, die fünf Kolonieen zu einem Staatenbunde zu vereinigen, verwirklicht haben wird. Alle diese Thatsachen sind zu allgemein bekannt, als dass es nötig wäre, das Emporblühen des Erdteils ziffernmässig zu beweisen.

Ein solch staunenerregender Fortschritt eines Landes, das vor einem Jahrhundert noch ein Nichts war, muss dazu herausfordern, den Momenten nachzugehen, die ihn bedingt und unterstützt haben, und zu einer derartigen Untersuchung sollen die folgenden Blätter einen Beitrag liefern. Für Neu-Süd-Wales, die älteste und lange Zeit hindurch einzige australische Kolonie soll einer der in Betracht kommenden Faktoren herausgegriffen werden, der, wie dies längst bekannt und anerkannt ist, zu den allerwichtigsten Bedingungen für die Entwickelung einer Ansiedelung gehört: die Landpolitik. Mit anderen Worten: der Zweck der folgenden Darstellung ist, das System zu verfolgen, das seitens der britischen Regierung bei der Veräusserung der *crown lands* in Anwendung gebracht wurde.

Vielleicht hat eine solche Arbeit auch ein aktuelles Interesse, es lassen sich möglicherweise aus den Erfolgen oder Misserfolgen, die mit den verschiedenen Arten der Landveräusserung in Australien erzielt wurden, Nutzanwendungen für unsere deutschen Besitzungen

ziehen, von denen, wie ich hier andeuten möchte, vor allem Südwestafrika manche Aehnlichkeit mit Neu-Süd-Wales aufweist.

Was die auf unseren Gegenstand bezügliche Litteratur betrifft, so fehlt es an einem die Frage im Zusammenhang behandelnden deutschsprachlichen Werke vollständig. Es finden sich nur einige kurze Notizen in verschiedenen Zeitschriften. Ein Aufsatz, den Ruhland in der Tübinger Zeitschrift,[1] veröffentlicht hat, beschränkt sich im grossen und ganzen auf eine etwas lückenhafte Angabe der als Quellen in Betracht kommenden Parlamentspapiere und eine oberflächliche Skizzierung des Wakefieldschen Systems. Von grösserem Werte war mir die in den »Schriften des Vereins für Sozialpolitik« enthaltene Arbeit Rathgens[2], die zwar eigentlich die englische Auswanderungspolitik behandelt, die aber doch die damit im Zusammenhang stehende Landfrage nicht unberücksichtigt lässt. In englischer Sprache ist von einem australischen Journalisten, William Epps, ein Buch erschienen,[3] das den Gegenstand für alle australischen Kolonieen im Zusammenhang darstellt. Doch fasst sich der Autor für die erste Periode australischer Geschichte, bis zur Einführung des *responsible government* sehr kurz und ist teilweise ungenau. Im übrigen musste ich mich in erster Linie auf die englischen Parlamentspapiere und sodann auf Werke über Kolonisationspolitik im allgemeinen und solche über die Geschichte Australiens stützen. Die englischen Blaubücher will ich hier nicht im einzelnen aufzählen,

[1] *G. Ruhland*, Die australisch-nordamerikanische Landgesetzgebung I. Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften. 1892. S. 47 ff.

[2] *Karl Rathgen*, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 72. Leipzig 1896.

[3] *W. Epps*, Land Systems of Australasia. London 1894.

es sind diejenigen Bände der *Accounts and Papers*, die sich mit den Kolonieen beschäftigen und ausserdem einige Kommissionsberichte. Von der übrigen Litteratur nenne ich nur

Roscher-Jannasch, Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. Leipzig 1885.

Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. 4. Aufl. Paris 1891.

Herm. Merivale, Lectures on colonisation and colonies. 1842.

Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, II. Band Hamburg 1883.

K. Hasse, Artikel »Kolonieen und Kolonialpolitik« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl. IV. 702 ff.

H. E. Egerton, A short history of british colonial policy. London 1897.

Alfred Zimmermann, Die Kolonialpolitik Grossbritanniens. II. Teil. Berlin 1899.[1]

Alfr. Caldecott, English colonisation and empire. London 1882.

Dilke, Problems of Greater Britain. London 1890.

Earl Grey, Colonial Policy of Lord John Russells administration. London 1853.

Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1892.

— Das englische Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1867.

G. Wendt, England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen. Leipzig 1892.

v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859.

Wakefield, A Letter from Sidney 1829.

— A View on the art of colonisation. London, 1849.

[1] Das letztere Werk erschien, als die vorliegende Arbeit im grossen und ganzen vollendet war.

Edw. Jenks, History of Australian Colonies. Cambridge 1895.

— The government of Victoria. London 1891.

M. Kandt, Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik. Berlin 1894.

Bonwick, First twenty years of Australia. 1891.

— Romance of the wool trade. London 1887.

J. D. Lang, History of New South Wales.

W. Westgarth, Half a century of Australasian progress. 1841.

The colony of Victoria. London 1864.

S. Sidney, The three colonies of Australia, New South Wales, Victoria and South Australia. London. 1853.

F. Lancelott, Australia as it is. Bd. I. London 1852.

Stieglitz, Ueber Landverteilung in Australien (Arbeiterfreund 1888).

Verschiedene Jahrgänge der »Proceedings of the Royal Colonial Institute«.

Erstes Kapitel.

Neu-Süd-Wales in den Anfangsstadien seiner Entwickelung. Die ersten Versuche auf dem Gebiet der Landpolitik.

Der Abfall der Vereinigten Staaten von Amerika hatte im englischen Mutterlande ausserordentlich deprimiert. Schon glaubte man in den massgebenden Kreisen, dass es mit der britischen Kolonialpolitik zu Ende sei, und man gab dieser Meinung durch Auflösung des *Council of Trade and Plantations* und die Beseitigung des Amtes eines Staatssekretärs für die Kolonieen gewissermassen einen offiziellen Ausdruck.[1] So hatte man auch kein Verständnis dafür, dass sich bereits fünf Jahre, nachdem im Frieden zu Versailles die Unabhängigkeit Nordamerikas anerkannt war, ein neues Kolonisationsgebiet erschloss, dass sich ein ganzer Erdteil dem englischen Einfluss öffnete, als am 26. Januar 1788 die Flotte Phillips in der Bucht des späteren Sydney landete. Man knüpfte an das Land keinerlei Erwartungen, die über seine Bestimmung als Deportationsplatz zu dienen, hinausgegangen wären.[2]

[1] Man hielt es für genügend, wenn von Fall zu Fall ein Komitee des Privy Council zusammentrete, um über die Angelegenheiten der überseeischen Besitzungen zu beraten.

[2] cf. *Barton*, History of New South Wales. I. 73.

Der unglückliche Ausgang des amerikanischen Krieges hatte England der Möglichkeit beraubt, die Sträflinge, die die englischen Zuchthäuser nicht fassen konnten, weiterhin in die amerikanischen Besitzungen zu transportieren und lange hatte man hin und her erwogen, welchen Platz man nun zum Verbannungsort wählen solle. Gibraltar und die Westküste von Afrika waren in Frage gekommen, bis man endgültig Australien den Vorzug gab. Ein Begleiter des Weltumseglers Cook, Joseph Banks und ein gewisser Matra hatten diesen Gedanken lebhaft befürwortet. Ungefähr 750 Sträflinge (550 Männer und 200 Frauen) bildeten den ersten Transport, den ausser der militärischen Bedeckung nur eine geringe Anzahl freier Personen begleitete. Die Verbrecher gaben der neuen Ansiedelung ihr Gepräge und es war selbstverständlich, dass die Regierung dem Gouverneur, der hier eine fast rein militärische Stellung bekleidete, eine Machtvollkommenheit gewährte, wie sie niemals vorher oder nachher irgend einem Beamten in den britischen Besitzungen zur Verfügung stand.[1] In seiner Hand lag die Regelung des Handels und Gewerbfleisses, Preise und Löhne konnte er festsetzen, Monopole schaffen u. s. w. Allerdings blieb er der heimatlichen Behörde verantwortlich, doch diese war einmal zu weit entfernt, um sich ein Urteil über die Verhältnisse bilden zu können und dann fehlte ihr auch jedes Interesse an der Niederlassung. So hatte denn auch gleich in den ersten Jahren Phillip die volle Verfügungsfreiheit über alles unveräusserte Land, das nach englischem Rechte in seinem ganzen Umfang im Eigentum der Krone stand, erhalten; es war ganz in sein Belieben gestellt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange er es in

[1] cf. *Edw. Jenks*, History of Austr. p. 148.

Privatbesitz übergehen lassen wollte. Vorerst war eine derartige Verfügung allerdings ziemlich gegenstandslos, da fast niemand in der Kolonie war, der auf irgend eine Landüberweisung hätte Anspruch erheben können.

Ursprünglich hatte man sich der Hoffnung hingegeben, dass vielleicht die amerikanischen Loyalisten nach Australien übersiedeln und dort den Grundstock einer freien Bevölkerung bilden würden. Man hatte sich darin getäuscht, und so blieb denn die junge Ansiedlung vorläufig wirtschaftlich vollkommen vom Mutterland abhängig. Die Lebensmittel mussten von England und teilweise aus der Kapkolonie nach Australien transportirt werden und mehr als einmal geriet die Bevölkerung infolge des Ausbleibens einer solchen Sendung in eine verzweifelte Lage. Phillip sah ein, dass eine freie Einwanderung unbedingt notwendig sei, wenn das Land nicht der grössten Gefahr ausgesetzt werden sollte und stellte dies ein über das andere Mal der englischen Behörde vor. Er machte Vorschläge, wie den Auswanderern die hohen Ueberfahrtskosten zu erleichtern seien; er will jedem Ansiedler eine Anzahl von Sträflingen zur Verfügung stellen — vergebens, das Home Office antwortet ihm überhaupt nicht. Statt dessen klagt es immer aufs neue über die grosse finanzielle Last, die ihm die Verbrecherkolonie auferlege und fordert den Gouverneur dringend auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Niederlassung bald der Unterstützung seitens des Mutterlandes entraten könne.

Ohne jede ermunternde Beihülfe der Regierung mochten aber die englischen Auswanderer wenig Neigung verspüren, ihre Schritte in ein Land zu lenken, von dem sie noch so gut wie garnichts wussten und das bei den damaligen Verkehrsverhältnissen in schier endloser Ferne lag.

Unter diesen Umständen machte der Gouverneur von seiner Verfügungsfreiheit über die *crown lands* den besten Gebrauch, indem er dazu überging, den Deportierten, die ihre Strafe abgebüsst hatten, Land kostenlos anzuweisen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil des Bedarfs in der Kolonie selbst decken zu können. Jeder »emancipist« — so wurden die freigelassenen Sträflinge genannt — erhielt dreissig acres,[1] war er verehelicht, 50 acres und ausserdem für jedes zur Zeit der Anweisung lebende Kind 10 acres. Ferner wurde den Beamten auch Grund und Boden unter ähnlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt, so dass im ganzen bis zum Ende des Jahres 1791 ca. 4200 acres vom Staatsland veräussert waren.

Doch nur ein geringer Teil dieses Komplexes befand sich um diese Zeit unter dem Pflug. Die meisten der Freigelassenen waren wenig geneigt, ihre Kraft auf die Urbarmachung und Bebauung des Bodens zu verwenden; sie fühlten sich in den Rumkneipen wohler und gar mancher veräusserte sein Besitztum bald wieder für Spirituosen.

Es war daher mit Freuden zu begrüssen, dass sich die britische Regierung — offenbar unter dem persönlichen Einfluss des inzwischen in die Heimat zurückgekehrten Phillip — endlich ein wenig aufraffte und eine Anzahl englischer Arbeiter zur Auswanderung nach Australien unterstützte. Im Jahre 1793 treffen die ersten freien Ansiedler in Neu-Süd-Wales ein und erhalten alsbald auch Land unter denselben Bedingungen wie die emancipists.

Die ersten Kolonisten befanden sich durchaus nicht in einer beneidenswerten Lage, zumal es meist Leute waren, die vom Ackerbau wenig oder gar nichts verstanden, und die sich nun plötzlich vor die Aufgabe gestellt sahen, Land urbar zu machen und aus ihm einen Ertrag zu erzielen.[1] Es war daher ein Gebot der Notwendigkeit, dass die Gouverneure sie auch abgesehen von der freien Landanweisung auf jede Art unterstützten. Man versah die Ankömmlinge auf eine gewisse Zeit mit Lebensmitteln, man überliess ihnen kostenlos Ackergerätschaften und Saatgetreide und endlich gab man ihnen Sträflinge als Arbeiter mit, wobei allerdings zu beachten ist, dass diese letztere Massregel den Nebenzweck hatte, die Regierung zu entlasten und dass in der Zukunft die Ansiedler gezwungen wurden, Deportierte in ihren Dienst zu nehmen und die Unterhaltskosten für sie zu tragen.

Die Politik, die somit Phillip und auch sein Nachfolger in der Landfrage verfolgten, beruhte auf einem durchaus gesunden Prinzip. Nur durch kostenlose oder wenigstens billige Anweisung von Grund und Boden konnte und kann noch heute der Auswandererstrom in eine Kolonie, wie es Neu-Süd-Wales damals war, gelenkt werden. Australien stand auf der untersten Stufe kolonialer Entwickelung, und Landschenkungen waren unbedingt erforderlich, wenn eine wirtschaftliche Organisation geschaffen werden sollte.

Doch das System trug bereits den Keim künftiger Fehler in sich. So wohlthätig die Anweisungen von kleinem Umfange wirkten, um so üblere Folgen musste es haben, wenn man zu freigebig mit dem Boden umging und den Reflektanten Komplexe überwies, die sie nicht imstande waren, zu bebauen. Dahin musste es aber bei der Gleichgültigkeit, mit der das Mutterland

[1] 1 acre = 0,4055ha.

[1] cf. den bei *Bonwick*, First twenty years etc. p. 78 abgedruckten Bericht des Gouverneurs Hunter. Er bezeichnet das Farmerleben als »a life for which very few of them are ayanted, either from ability or inclination.

der Angelegenheit gegenüber stand, notwendigerweise kommen. Die massgebenden englischen Kreise hatten keinerlei Verständnis von der Wichtigkeit des Bodenfaktors für die Entwickelung der Kolonieen. Erst verhältnismässig spät lernten sie von den Vereinigten Staaten, welche Bedeutung dieser Frage beizulegen sei, und dass auch für Australien »*the funds for fertilizing populating and civilizing lie in the Crown lands of that colony.*«[1] Vorläufig lag, wie gesagt, die Landveräusserungspolitik in der Hand der einzelnen Gouverneure und von deren Einsicht und gutem Willen hing eine zweckentsprechende Lösung der Aufgabe ab.

Es dauerte denn auch nicht gar lange, bis die Nachfolger des ersten Gouverneurs von der richtigen Praxis dieses verständigen Mannes abwichen und Landloose in einem Umfange vergaben, der jede rationelle Kultur ausschloss. Sie wurden allerdings in diesem planlosen Vorgehen durch die englische Regierung unterstützt, insofern als diese, unbekümmert um die Verfügungsfreiheit, die sie den Gouverneuren gewährt hatte, auch in London Anweisungen auf übergrosse Flächen Landes in der Kolonie an Personen ausstellte, die sich auf irgend eine Weise ihre Gunst erworben hatten. Der grösste Teil der so Beschenkten dachte gar nicht daran, nach Australien auszuwandern; man sandte höchstens einen Bevollmächtigten hin, der das Land übernahm, um es dann brachliegen zu lassen. Nun war zwar gleich zu Anfang der Besiedelung die Bestimmung getroffen worden, dass jeder Grundbesitzer nach Ablauf einer gewissen Zeit eine bestimmte jährliche Grundsteuer, als Anerkennung (acknowledgement) der Rechte der Krone über das Land zu zahlen hätte, doch auch diese Verordnung war nicht imstande, von

[1] Sydney, Australian Handbook p. 3.

der Erwerbung zu umfangreicher Komplexe abzuhalten. Sie blieb im grossen und ganzen ein toter Buchstabe. Man ging bei der Eintreibung der Steuer so wenig energisch vor, dass in Wirklichkeit fast alles Land abgabenfrei war. Nicht einmal eine bestimmte Kasse oder ein bestimmter Beamter war mit dem Einziehen der fälligen Beträge beauftragt, sondern wie es sich gerade traf, stellte man irgend einen Subalternbeamten des Vermessungsbureaus hierfür an. Ein Bericht vom Januar 1832 besagt, dass um diese Zeit noch 16 552 £ an *quit-rents* rückständig waren[1] und man dachte noch immer nicht daran, irgendwie gegen die säumigen Zahler vorzugehen oder durch geeignete Massnahmen für die Zukunft solchen Missständen soweit als möglich vorzubeugen. Erst in den vierziger Jahren wurde ein dahingehender Versuch gemacht, der aber auch an der lebhaften Opposition der Grundbesitzer scheiterte.

Es kann nun nicht in unserer Absicht liegen, alle Verfügungen, die die einzelnen Gouverneure der australischen Kolonie der Reihe nach in Bezug auf die *Crown lands* trafen, hier zu untersuchen. Um so weniger dürfte das angebracht sein, als die meisten Bestimmungen nur von überaus kurzer Dauer waren und bei der ersten besten Gelegenheit doch wieder vollständig unberücksichtigt blieben, mochte nun die englische Behörde oder auch der Gouverneur selbst sich einfach darüber hinwegsetzen. Genug, bis zum Jahre 1820 waren ungefähr 400 000 acres in Privatbesitz übergegangen und zwar grösstenteils in übermässigen Losen. Nur ein geringer Bruchteil war unter den Pflug gebracht,[2] zumal da für den Erwerber

[1] Vgl. den Report des *Committee on disposal of Lands in the British Colonies* von 1836. qu. 1631.

[2] *Kandt*, Austral. Eisenbahnpolitik p. 59 spricht von 32 000 acres.

keinerlei Verpflichtung bestand, irgend welche Arbeit oder irgend welches Kapital auf das empfangene Land zu verwenden. Unter dem Gouverneur Macquarie im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts machte man zwar den schwachen Versuch, dieser unwirtschaftlichen Landverschleuderung, die dem Landjobbertum die Wege ebnete, dadurch zu begegnen, dass man von dem, der auf eine Landanweisung Anspruch erhob, den Nachweis verlangte, dass er imstande sei, ein gewisses Kapital auf seinen »*grant*« zu verwenden. Aber wie alle Verordnungen jener Zeit wurde auch diese nicht energisch genug durchgeführt. Die Behörden beachteten sie entweder gar nicht oder begnügten sich mit dem Vorhandensein der verlangten Summe, ohne darauf zu dringen, dass sie nun auch in der Bodenkultur angelegt wurde. Dadurch wurde natürlich der Absenteismus nur bestärkt. Auch die Maximalgrenze von 2000 acres, die Macquarie für einen *grant* festgesetzt hatte, wurde nicht innegehalten, und so hatte die Forderung von Kapitalbesitz eher schlimme als gute Folgen. Ganz abgesehen von diesen wirtschaftlichen Missständen übte das befolgte System weiterhin noch eine äusserst demoralisierende Wirkung aus. Es fehlte bei den Gesuchen um Land nicht an groben Betrügereien, die darin bestanden, dass der Auswanderer zu hohe Angaben über sein Vermögen machte, um sich so einen grösseren Landbesitz zu sichern. Er borgte sich entweder zeitweilig Geld bei einem guten Freunde oder er schreckte auch vor einem Meineid nicht zurück, wenn er seine Angaben beschwören musste.[1] Später als man anfing, energischer vorzugehen, setzte man, um derartige Schwindeleien zu verhindern, in Neu-Süd-Wales ein *Land Board* ein, dessen Obliegenheit

[1] cf. den erwähnten Report der Kommission von 1836. qu. 1249.

darin bestand, sich über den thatsächlichen Kapitalbesitz der Gesuchsteller Klarheit zu verschaffen, aber auch diese Behörde, die ausserdem an einem büreaukratisch verwickelten Geschäftsgang laborierte, war nicht in der Lage, die eingerissenen Uebelstände zu beseitigen, und sie zog sich nur den Hass der Kolonisten zu, die ihr — allem Anscheine nach allerdings mit Unrecht — Parteilichkeit und Begünstigung vorwarfen.

Dieses Odium der ungebührlichen Bevorzugung Einzelner lastete überhaupt auf der ganzen ersten Epoche der Landveräusserungspolitik in Australien. Immer wieder wurden die Gouverneure und auch die Unterbeamten der Ungerechtigkeit beschuldigt. In vielen Fällen entbehrten derartige Vorwürfe gewiss aller Berechtigung und entsprangen nur dem Zorn der Kolonisten, die sich gegen irgend einen Nachbarn im Nachteil glaubten, häufig aber sind sie wohl auch sehr begründet gewesen. So führt z. B. der Bericht einer Kommission, die 1812 tagte, an, dass ein abgehender Gouverneur seinem Nachfolger 1000 acres zum Geschenk gemacht habe, wofür sich dieser natürlich nach seinem Amtsantritt durch eine gleiche Zuweisung erkenntlich zeigte; auch sonst sind Beispiele solcher unbilligen und unbegründeten Landanweisungen in hinreichender Menge bekannt, um das ganze System als ein höchst verderbliches und verwerfliches erscheinen zu lassen.[1] Es musste auf solche Weise ein äusserst gespanntes Verhältnis zwischen der Regierung und den Ansiedlern entstehen, in dem die nicht seltenen Reibereien und auch eine Reihe oppositioneller Schriften ihren Grund hatten, und John Dunmore Lang erklärt nicht mit Unrecht die guten Beziehungen, in denen Burke, der

[1] Nicht hierhin zu rechnen sind natürlich die Schenkungen an solche Personen, die sich um die Kolonie als Forscher oder auf andere Weise verdient gemacht hatten.

Gouverneur, der sich an der Spitze der Kolonie befand, als die englische Regierung den Landverkauf anordnete, zu den Kolonisten stand, aus den günstigen Umständen, in die dieser Mann in Bezug auf die Kronländereien von der Regierung versetzt war.[1]

Vorläufig folgte eine Beschwerde der anderen, und ungezählte Mengen von Petitionen und Klageschriften gingen an die heimatliche Regierung ab. Eine geradezu unglaubliche Korrespondenz wurde über diesen Gegenstand geführt.[2] Unter dem bereits erwähnten Macquarie spitzten sich die Streitigkeiten immer mehr zu. Es kam noch in Betracht, dass dieser die Sträflinge und vor allem die Emanzipisten ausserordentlich begünstigte und versuchte, die letzteren auf die gleiche gesellschaftliche Stufe mit den freien Ansiedlern zu stellen. Er wies den Freigelassenen ohne Unterschied grosse Flächen Landes zu, während seine Vorgänger diese Vergünstigung nur solchen hatten angedeihen lassen, die sich während ihrer Strafzeit gut geführt hatten (*meritorious*). Dadurch erregte er natürlich den Zorn der übrigen Kolonisten immer mehr und es drohten eine Zeit lang die ernstesten Verwickelungen.

So unzuträglich nun auch ein solcher Konflikt für die Entwickelung der Kolonie sein musste, so gab er doch anderseits auch den Anlass, dass die Regierung und die öffentliche Meinung Altenglands, ihre Aufmerksamkeit mehr als das bisher geschehen war, auf das ferne Australien lenkte. Die einlaufenden Beschwerden riefen lebhafte Debatten im Parlament hervor und führten schliesslich dazu, dass im Jahre 1819 ein Regierungskommissar namens Bigge zusammen mit einem gewissen

[1] *J. D. Lang*, An historical and statistical account of New South Wales. London 1834. Bd. I, p. 267.
[2] *Earl Grey*, Colonial Policy. Bd. I, p. 309.

Thomas Hobbs ausgesandt wurde, um die australischen Angelegenheiten an Ort und Stelle einer Prüfung zu unterziehen. Nach längerem Aufenthalt in der Kolonie überreichte Bigge im Jahre 1821 dem Unterhause eine Denkschrift, die wieder dazu beitrug, dass man sich mehr für das bis dahin kaum beachtete Land interessierte.

Einen weiteren Anstoss hierzu gab der Umstand, dass sich um dieselbe Zeit in England die Malthusschen Theorieen einen immer grösseren Anhängerkreis erworben hatten, und sich nun die Furcht vor der Uebervölkerungsgefahr bemerkbar machte.[1] Man richtete sein Augenmerk auf Australien, als ein Land, das imstande sei, die überschüssige Bevölkerung aufzunehmen und so kam es, dass auch für die freie seitens der Regierung nicht unterstützte Auswanderung Neu-Süd-Wales mehr in Rücksicht gezogen wurde. Allerdings währte es noch geraume Zeit, bis man anfing, sich eine richtige Ansicht von diesem Erdteil zu bilden, unter dem sich noch bis in die vierziger Jahre die meisten eine Wüstenei vorstellten, in der Räuber und Mörder ihr Wesen trieben.

Mit der Amtszeit Macquaries lässt Edw. Jenks[2] die Kinderjahre der Kolonie enden. Man kann wohl noch weiter gehen und sagen, dass England in jenen Jahren überhaupt erst dazu überging, Australien, das bis dahin nur als Deportationsplatz gegolten hatte, als Kolonialland anzusehen. Die Behörden in London begannen, weitergehende Verfügungen zu treffen, und es schien, als ob ein grösseres Verständnis für die Bedeutung der Landverteilung bei ihnen Platz greife. Während man sich bisher in dieser Frage fast völlig passiv verhalten hatte, brachte das Jahr 1821

[1] cf. *Rathgen*, a. a. O. p. 8.
[2] History of Australian colonies.

zum ersten Male positive, spezialisierte Verordnungen für diesen Zweig der Kolonisationspolitik. Sie sind enthalten in den Instruktionen, die das Kolonialamt dem nach Sydney abgehenden neuen Gouverneur Sir Thomas Brisbane erteilte und datieren vom 3. Februar des genannten Jahres. Im allgemeinen beschränken sich die neuen Vorschriften gewissermassen auf eine Kodifikation der von den verschiedenen Gouverneuren getroffenen Anordnungen. Näher gehen sie nur auf die Landanweisung an die Emanzipisten ein. Hierbei sollen die seinerzeit von Kapitän Phillip aufgestellten Grundsätze wieder in Geltung treten, während an freie Ansiedler bedeutend mehr Land vergeben werden kann (150 bis 200 acres durchschnittlich). Auch wird die *quit-rent* für Deportierte viel höher angesetzt als für die übrigen Kolonisten. Kurz, man sieht, dass die Klagen aus der Kolonie im Mutterlande auf einen fruchtbaren Boden gefallen waren, und dass dieses nun versuchte, das Versäumte nachzuholen. Die Zeit, die durch die Deportation ihr einziges Gepräge erhalten hatte, war eben verstrichen und machte einer Uebergangsperiode Platz, in der frische Kräfte der Ansiedlung zuströmten und deren späteres Emporblühen vorbereiteten.

Zum ersten Male zeigte sich bei den Instruktionen, die man Brisbane mitgab, der Einfluss des nordamerikanischen Vorbildes, das später so bedeutungsvoll für die englische Kolonisationspolitik wurde. Man wollte in Australien wie in den Vereinigten Staaten alles Land in *townships* von je 100 Quadratmeilen Umfang einteilen; in jedem *township* sollen 200 acres für Schulzwecke, 400 acres für die Kirche und ebensoviel für den Geistlichen reserviert werden.

Die Anordnungen standen jedoch vorläufig nur auf dem Papier, wie denn überhaupt der Unterschied

zwischen dem Erlassen und der Ausführung von Verfügungen dieser Art ein grosser war. Ein Zusatz zu den Instruktionen hatte ausserdem die in ihnen enthaltenen Bestimmungen teilweise wieder illusorisch gemacht. Es wurde nämlich den Gouverneuren freigestellt, grössere Komplexe, als eigentlich vorgesehen waren, zu vergeben, sofern sie nur nachträglich dem Staatssekretär für die Kolonieen Gründe hierfür angeben könnten. Es konnte nun niemals allzu schwierig sein, solche Gründe beizubringen und dem Kolonialamte, das ja weit genug entfernt war, übermässige Landanweisungen plausibel zu machen.

Die Massregeln der Regierung bedeuten somit nicht viel anderes als einen Anlauf; es war nur ein dilettantisch tastender Versuch, den sie auf diesem ihr bis dahin unbekannten Gebiete anstellte. Der beste Beweis dafür, dass an die konsequente Durchführung eines Systems nicht gedacht wurde, liegt in der Thatsache, dass Brisbane ganz kurz nach seiner Ankunft in seinem neuen Wirkungskreis dazu überging, Land zu verkaufen. Es waren zwar Verkäufe zu einem ganz niedrigen Preise, der ausserdem noch in Raten abgezahlt werden konnte, aber mit dem aufgestellten Prinzip war doch wieder gebrochen. Um noch mehr Verwirrung in die Sache zu bringen, erliess Brisbane bald darauf eine Bekanntmachung, dass jeder Ansiedler auf weitere hundert acres Anspruch erheben könne für jeden Sträfling, den er als Arbeiter übernehme. Mit einem Wort, es bestanden zu gleicher Zeit eine ganze Reihe von Verordnungen nebeneinander und auf die verschiedensten Arten konnte man in den Besitz von Land gelangen.

Inzwischen begann sich in England auch die Spekulation mit der jungen Kolonie zu beschäftigen. Es bildete sich unter dem Direktorium der reichsten Kauf-

leute der Londoner City die »*Australian Agricultural Company*«. Ihr Grundkapital belief sich auf 1000000 £ und nachdem sie mit Zustimmung des Parlaments Korporationsrechte empfangen hatte,[1] erhielt sie auf Grund ihres Kapitalbesitzes vom Kolonialamte eine Anweisung auf eine Million acres und zwar mit der Vergünstigung, dass sie 500 000 acres gegen anderes Land eintauschen könne, falls ihr das zuerst überwiesene Terrain nicht passe. So wurde eine ungeheuere Landmasse dem Verkehr entzogen und ging in die Hände von Spekulanten über, die keinerlei oder nur geringfügige Verpflichtungen dagegen übernahmen. Bis zum Jahre 1835 waren von dem ganzen Besitztum der Gesellschaft ca. 500 acres landwirtschaftlich verwertet. Mit Recht weist Edw. Jenks[2] auf die politischen Folgen hin, die ein derartiges Landmonopol hätte zeitigen können, wenn nur der Einwandererstrom stärker gewesen wäre. Die Direktoren der Gesellschaft würden sich dann einen Reichtum und einen Einfluss erworben haben, der sie in die Lage gesetzt hätte, der Regierung in Sydney und Hobart Town Hohn zu sprechen.

Waren hierzu auch die Vorbedingungen nicht gegeben, so blieb die Schenkung doch umsomehr ein grosser Fehler, als unmittelbar vorher seitens der Regierung neue den Landerwerb betreffende Verfügungen erlassen waren, in denen das Verkaufsprinzip im Vordergrunde stand. Ueber dieses Reglement, in dem auch vorgesehen war, dass kein Los grösser als drei Quadratmeilen sein dürfe, setzte man sich also wieder vollständig hinweg. Um die Anweisung an die Gesellschaft noch wertvoller zu machen, erklärte der Staatssekretär Lord Bathurst den Aktionären, dass in Zukunft der Grund und Boden in Australien nur noch auf dem Wege des Kaufs zu haben sein werde.

[1] Geo. IV. c. 86.
[2] The government of Victoria. p. 35.

Dahin kam es jedoch fürs erste noch nicht. Zwar hatte man, wie bereits erwähnt, im Jahre 1824 neue Regulative aufgestellt, die den Landverkauf einzuführen bestimmt waren, aber auch sie liessen noch eine ganze Reihe von Wegen offen, auf denen man in anderer Weise Grundbesitz erwerben konnte, und es war natürlich, dass diese letzteren häufiger beschritten wurden. Dem Statut von 1824 folgten nun jährlich neue mit ähnlichem Inhalt, und meist mit demselben Schicksal dass sie nicht konsequent durchgeführt wurden. Sie zeigen alle, ein wie geringes Verständnis man in England noch immer für die Verhältnisse der Kolonie hatte. Man versuchte, ohne weiteres die Institutionen Altenglands auf Neu-Süd-Wales zu übertragen, indem das ganze Land nach englischem Vorbilde in Kirchspiele (*parishes*), Gaue (*hundreds*) und Kreise (*counties*) eingeteilt werden sollte.[1] Für jedes Kirchspiel sollte dann nach vorhergegangener Taxierung ein Preis festgesetzt werden, zu dem der Boden in der Regel in Blocks von drei Quadratmeilen zu verkaufen sei. Der Kaufpreis war in vier vierteljährlichen Raten zu erlegen; fünfzehn Quadratmeilen (9600 acres) sollten das Maximum für einen Käufer bilden, doch — so wurde gleich wieder hinzugefügt — konnte der Staatssekretär auch umfangreichere Anweisungen zulassen. Wie wenig ernst es dem Kolonialamte mit diesen Anordnungen war, geht, abgesehen von der Cession an die Ackerbaugesellschaft, daraus hervor, dass, wie schon angedeutet, dieselben Regulationen nach Aufstellung der Verkaufsbedingungen fortfahren: »Land kann ausser auf dem Wege des Kaufs noch

[1] *Edw. Jenks*, History of the Austr. Col. p. 61 charakterisiert die Regulationen der zwanziger Jahre als »*a striking example of the folly of attempting to manage a distant possession from a London office.*«

unter anderen Bedingungen erworben werden«, und dann in erster Linie auf den Grunderwerb gegen Nachweis von Kapitalbesitz eingehen. Der Unterschied ist nur der, dass im letzteren Falle eine Grundsteuer von fünf Prozent vom veranschlagten Werte des Bodens stipuliert wird, während für käuflich erstanden s Land nur eine nominelle Rente, eine sogenannte »*peppercorn-rent*«, zu entrichten ist. Doch bei der lässigen Eintreibung der Steuer konnte eine derartige Bedingung nur wenig abschrecken. Der Umstand, dass die Einteilung der Kolonie nach englischem Schema auf manches Hindernis stossen musste, trug dann ferner auch das seinige dazu bei, dass die im Laufe der zwanziger Jahre stets wiederholten Regulationen eigentlich gar nicht zur Durchführung gelangten. Um dieselbe Zeit versuchte man auch dem Absenteismus zu steuern, man wollte ferner durchsetzen, dass das Kapital auch auf den Boden verwendet werde, aber alle Anordnungen blieben nur unvollkommene Versuche, die sich in rascher Folge ablösten, und die von dem jeweiligen Gouverneur fast immer wieder modifiziert wurden. Seit dem Jahre 1822 waren bis zum Ende des Jahrzehnts über drei Millionen acres Kronländereien veräussert, ohne dass ein nur halbwegs entsprechender wirtschaftlicher Fortschritt zu verzeichnen gewesen wäre.

Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Zustand nicht mehr von langer Dauer sein durfte, wenn nicht die Kolonie ihrem Ruin entgegengeführt werden sollte. Diese Ueberzeugung brach sich allmählich auch in England Bahn, die Verhältnisse in Neu-Süd-Wales forderten immer mehr die öffentliche Kritik heraus, bis dann 1831 die Regulationen des Lord Ripon eine durchgreifende Veränderung auf dem Gebiete der Landpolitik brachten.

Eine Periode trauriger Systemlosigkeit ward damit beendet. Nur wenigen Männern war in dieser Zeit ein Verständnis von der Wichtigkeit des Bodenfaktors für die Entwickelung kolonialer Besitzungen aufgegangen. Auf die verschiedenste Art und Weise hatten sich die Gouverneure mit dem Problem der Landverteilung abzufinden gesucht, und nur in den seltensten Fällen hatten sie Einsicht und Willenskraft genug besessen, um unbeirrt einen einmal eingeschlagenen Weg zu verfolgen. Und als dann die Regierung des Mutterlandes sich langsam aus ihrer Gleichgiltigkeit aufrüttelte, da waren es zuerst auch nur unsichere Versuche, die sie anstellte, und die geeignet waren, bald genug die »Downing-Street legislature«, wie sie verächtlich nach dem Sitze des Kolonialamtes bezeichnet wurde, in der Kolonie und auch in den denkenden Kreisen Englands in Misskredit zu bringen. Nach- und nebeneinander hatte eine Menge von Verordnungen bestanden, die sich häufig direkt widersprachen. Jeder Regel folgte eine Anzahl von Ausnahmen und oft genug richtete man sich weder nach diesen noch nach jener.[1] Man hat, wie dies z. B. Holtzendorff[2] thut, die Verfügungen der zwanziger Jahre auf finanzpolitische Motive zurückführen wollen, doch meiner Meinung waren nicht einmal solche vorhanden, wenigstens lässt sich ein Nachweis hierfür kaum erbringen; mir will es scheinen, als ob die britische Regierung nur dem dunkeln Bewusstsein, dass etwas auf diesem Gebiete geschehen müsse, gefolgt

---

[1] Wakefield erklärt vor dem Komitee von 1836 (qu. 707) *Nothing is more common than this in distant colonies . . . the officers totally neglect the orders received from home, as if such orders had never been received.*

[2] *Holtzendorff*, Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859. p. 288.

sei, ohne dass sie sich jedoch klar darüber geworden wäre, welchen Weg sie einzuschlagen habe.

Man hat nicht selten Australien glücklich gepriesen und seine Blüte dem Umstande zugeschrieben, dass es »keine Geschichte habe«. Wir sehen an unserem Beispiele, wie bedingt die Berechtigung dieses Satzes ist. Auch hier, wie so oft, ward das Land ohne Geschichte der Schauplatz einer Reihe von Experimenten, die nicht dazu beitrugen, seine Entwickelung zu fördern. Da drängt sich uns nun die Frage auf, wie es möglich war, dass trotz aller Fehler und trotz aller Misserfolge bei der Veräusserung der Kronländereien die Kolonie überhaupt noch imstande war, sich über Wasser zu halten. Sehen wir vorläufig ab von der Bedeutung, zu der die Viehzucht gelangt war, so ist der Hauptgrund hierfür wohl in dem Deportationswesen zu suchen. Ohne dass wir näher darauf eingehen wollen, sei nur hervorgehoben, wie die besseren Elemente unter den »Emancipisten« auf den ihnen zugewiesenen Landlosen den für den Bestand der jungen Kolonie so notwendigen Kleinbauernstand — wenn auch nur in geringem Umfange — bildeten, wie ferner die Sträflinge den Ansiedlern als Arbeiter überwiesen wurden. Man mag über die Deportation denken wie man will, für Australien war sie in den ersten Jahrzehnten zweifellos eine Existenzbedingung und schuf die Grundlage, auf der sich das Land weiter entfalten konnte.[1]

[1] Vergl. *F. v. Holtzendorff*, Die Deportation als Strafmittel. Besonders die Abschnitte über die englischen Strafsysteme.

Zweites Kapitel.

Die kolonisationstechnischen Bestrebungen Wakefields und seiner Schule.

Das Interesse an den Kolonieen und an der Kolonisationspolitik war gegen Ende der zwanziger Jahre in England auch bei solchen Leuten, die ausserhalb der offiziellen Regierungskreise standen, rege geworden, und hatte schliesslich dazu geführt, dass sich im Jahre 1830 in London eine Anzahl Männer zu einer »Colonisation Society« zusammenthaten, die für eine systematische Kolonisation an Stelle der planlosen Auswanderung wirken wollte.[1] Es war nur — wie Wakefield sagt — »a few people« meist junger Leute, die hier die Initiative der Regierung gegenüber ergriffen, und denen das grosse Publikum meist indifferent gegenüberstand. Bekannter wurde die Gesellschaft erst dadurch, dass sich eine litterarische Fehde entspann zwischen einigen ihrer Mitglieder und einer Reihe von bekannten Politikern, wie Torrens, Rob. Wilmot Harton, J. Mill und Malthus, die späterhin grossenteils begeisterte Anhänger und Vorkämpfer der von der Vereinigung vertretenen Ideen wurden.

[1] *Wakefield*, A view on the art. p. 40.

Der geistige Mittelpunkt der Colonisation Society war ohne Zweifel Edward Gibbon Wakefield.[1] Im Jahre 1829 war aus seiner Feder ein Buch erschienen, das berechtigtes Aufsehen erregte, und das wohl nicht zum geringsten Teile dazu beigetragen hatte, dass sich die kleine Gemeinde gebildet. Das Buch »*A letter from Sydney*« enthielt keine Angaben über den Verfasser, liess aber Titel und Inhalt nach vermuten, dass dieser sich als Kolonist in Australien befinde, während er sich in Wirklichkeit um diese Zeit in England aufhielt und Australien noch nicht gesehen hatte. Die Gedanken dieser Schrift im besonderen zu untersuchen thut nicht not, da wir das Wakefieldsche System im Zusammenhang analysieren wollen, und ich weise deshalb sogleich auf die übrigen Abhandlungen hin, in denen der Kolonialpolitiker seine Gedanken niedergelegt hat. Es ist dies ausser dem in der Litteraturübersicht genannten »*View of the art of colonisation*«,[2] vor allem noch »*England and America*«[3] und ausserdem noch eine Anzahl von kleineren Publikationen. Eine reiche Fundgrube für seine Theorien ist ferner der Bericht des Unterhauskomitees, das im Jahre 1836 zur Untersuchung der Landverteilung in den britischen Kolonieen eingesetzt ward, und vor dem u. a. Wakefield sein kolonialpolitisches Glaubensbekenntnis entwickelte.[4] Gehen wir seinem Gedankengange im folgenden nach.

Das Ziel aller Kolonialpolitik ist nach Wakefield die *concentrated colonisation,* d. h. die kapitalistische

[1] Näheres über seine Persönlichkeit siehe bei Rathgen a. a. O. p. 10 f.

[2] Der vollständige Titel lautet: *A View of the Art of Colonisation with present reference to the british empire; in letters between a statesman and a colonist.*

[3] *England and America. A comparison of the social and political state of both nations. London 1833. 2 Bde.*

[4] Rep. qu. 503—1065.

Nutzbarmachung der natürlichen Produktionsfaktoren, vor allem des Bodens. Nun wird sich aber das überschüssige Kapital aus den Ländern mit alter Kultur nur dann den überseeischen Besitzungen zuwenden, wenn es sicher ist, dort einen Arbeiterstand zu finden, den es seinen Interessen dienstbar machen kann. In vielen Fällen war es möglich, die Eingeborenen hierfür zu erziehen, in den meisten jedoch versuchte man auf andere Weise die Grundbedingung für die Kapitalinvestierung zu schaffen. So ist in Amerika die Negersklaverei entstanden, während in Neu-Süd-Wales die Deportierten, die »*convict labour*« in Betracht kämen, wenn nicht, wie der Verfasser des »*Letter from Sydney*« nachzuweisen sucht, mancherlei Hindernisse der Ausnutzung dieser Arbeitskräfte im Wege ständen. Abgesehen davon könnten Sklaven sowohl wie Sträflinge niemals die Stelle eines freien Arbeiterstandes ausfüllen, beide Institutionen trügen den Keim der höchsten Gefahr für die Kolonie, die sich ihrer bedienen müsse, in sich.[1] — Alle Hoffnungen nun, einen Stand freier Arbeiter in den Kolonieen schaffen zu können, haben sich bis dahin als trügerisch erwiesen, und zwar, wie Wakefield ausführt, aus zwei Gründen: einmal fehlen den Arbeitern in den europäischen Ländern meist die Mittel zur Auswanderung, und sodann werden sie sich, selbst für den Fall, dass ihnen diese Mittel auf die eine oder die andere Art zur Verfügung gestellt werden, bei der Leichtigkeit, mit der man in der Kolonie Grundbesitz erwerben kann, bald selbständig machen und nicht zu bewegen sein, in den Dienst eines Kapitalisten zu treten.

Ein willkommenes Beweismittel für den letzteren

[1] »*A public nuisance, a political danger, a social plague.*« Art of colonisation. p. 181.

Satz bot sich in dem gänzlichen Misslingen des Versuches, an der Westküste Australiens eine Kolonie anzulegen. Im Jahre 1829 war unter Mr. Peel eine Expedition nach dem Swan River aufgebrochen. Mr. Peel hatte von der Regierung 250000 acres erhalten mit der Verpflichtung, jedem Ansiedler 200 acres zu überweisen Als man am Ziele angelangt war, musste man die Erfahrung machen, dass es an Arbeitskräften für die notwendigsten Verrichtungen fehlte. Die Folge war, dass jeder auf seine eigene Kraft angewiesen blieb, mit der er in dem unzugänglichen Lande wenig ausrichten konnte.

Mögen nun auch noch andere Faktoren zu dem Scheitern der Expedition beigetragen haben, Faktoren, die mit der Ungunst des Bodens und anderen misslichen Umständen zusammenhängen, Wakefield sieht den Grund für das Fehlschlagen des Unternehmens einzig und allein darin, dass die Einwanderer alle Landbesitzer werden konnten, und so keine Arbeiter mehr übrig blieben.

Adam Smith, der grosse Theoretiker der Arbeitsteilung ist seiner Ansicht nach nicht weit genug gegangen. Eine *division of labour* wird nur ermöglicht, wenn die *combination*, d. h. Vereinigung der Arbeitskräfte an dem geeigneten Platz zu gemeinsamer Arbeit vorhergegangen ist.[1] Zur *combination* hat dann noch die *constancy*, die Stetigkeit der Arbeit zu treten, wenn die Vorbedingungen zu einer gewinnbringenden Kapitalanlage gegeben sein sollen. So selbstverständlich ihr Vorhandensein in den Ländern mit alter Kultur ist, so sehr werden sie in den neuen Ansiedlungen, die meist durch *separation* und *inconstancy* der Arbeit

[1] *The bringing together of workmen and inducing them to co-operate, is a combination of labour.*

View on the art. p. 167.

gekennzeichnet sind, vermisst,[1] und es ist die Pflicht der Regierung, hier Wandel zu schaffen.

Wie kann dies aber geschehen? Die Kronländereien geben allein die Möglichkeit zur Lösung der schwierigen Aufgabe an die Hand: in der zweckmässigen Veräusserung des Grund und Bodens in der Kolonie besteht das ganze Geheimnis. An die Stelle der »*free-grants*« und aller Spielarten derselben hat der bedingungslose Verkauf gegen Bar zu treten und zwar in grossen Komplexen und zu einem Preise, der es den einwandernden Arbeitern unmöglich macht, sogleich Grundbesitz zu erwerben, und sie zwingt, sich zunächst eine Reihe von Jahren um Lohn zu verdingen, wodurch sie ausserdem noch in den Gelegenheit erhalten, sich Kenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu erwerben, die ihnen für die Zukunft nur von Vorteil sein können. Dieses System hat den weiteren Vorzug, dass es auch Mittel gewährt, die andere Schwierigkeit zu beseitigen, die der Bildung eines Lohnarbeiterstandes in der Kolonie im Wege steht. Der Erlös nämlich, der aus dem Verkauf der *crown lands* erzielt wird, ist zur Deckung der Ueberfahrtskosten für unbemittelte Arbeiter des Mutterlandes zu verwenden.

Dies sind die Grundgedanken des Wakefieldschen Programms. Um sie gruppieren sich eine Reihe von weiteren Vorschlägen, die auf die Auswahl der so auf öffentliche Kosten zu transportierenden Auswanderer und ähnliche Dinge, die mit der Landverteilungspolitik in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, Bezug haben und deshalb hier übergangen werden dürfen.[2]

Es ist nicht gerade leicht, den Kern der Theorieen

[1] a. a. O. p. 179 ff.

[2] Vgl. *Rathgen*, a. a. O. 1. Kapitel und an anderen Stellen.

des Kolonialpolitikers herauszuschälen. Die Abstraktionen, in denen er sich gefällt, verhüllen nicht selten das Wesentliche seiner Lehre. Er ist zu sehr ein Kind seiner Zeit, er steht zu sehr unter dem Einfluss der Methode der orthodoxen britischen Nationalökonomik, als dass er nicht gleich ihr in den Fehler des Abstrahierens und Generalisierens verfiele. Dieser Fehler, schon an und für sich verhängnisvoll genug, wiegt bei Wakefield um so schwerer, als dieser sich verleiten lässt, einer solchen haltlosen Abstraktion die klare Durchführung seiner Grundidee zu opfern. Es ist sein Theorem vom »*sufficient prize*«, das er geradezu zum Dogma erhebt, und dem er eine höhere Bedeutung beimisst als den Sätzen seines eigentlichen Systems. Man ist längst über die Forderung des »*sufficient prize*«, deren Erfüllung in der Praxis er als die conditio sine qua non bezeichnet, zur Tagesordnung übergegangen, und es hiesse offene Thüren einrennen, wollte man noch einmal ihre Unhaltbarkeit ausführlich nachweisen.

Es giebt, so führt Wakefield aus, für eine Kolonie nur einen einzigen Landpreis. Dieser Einheitspreis hat die Eigenschaft, dass er zwischen dem Boden und denen, die ihn bebauen, das richtige Verhältnis herstellt, das in Ländern mit alter Kultur durch einen Ueberfluss an Arbeitskräften, in neuen Ländern durch einen Ueberfluss an im Privatbesitz befindlichen Grund und Boden gestört wird. Nur derjenige Preis, der so die Funktionen eines Regulators erfüllt, ist der richtige, alle anderen, auf welchem Wege sie auch immer gefunden sind, müssen als unbrauchbar, »*insufficient*« bezeichnet werden. Jener ideale Zustand, in dem für jedes Stück Land die entsprechende Anzahl von Arbeitern vorhanden ist, wird — immer nach der Ansicht Wakefields — erreicht, wenn der Preis des Bodens in der Höhe steht, dass der Einwanderer eine bestimmte Anzahl von Jahren um Lohn arbeiten muss, ehe er Eigentümer werden kann, und dass der nach Ablauf dieser Zeit aus dem Landverkauf erzielte Erlös gerade genügt, um die wieder notwendig gewordenen Arbeitskräfte in entsprechender Menge aus dem Mutterlande in die Kolonie transportieren zu können. Zwei wichtige Konsequenzen ergeben sich aus der Idee des *sufficient prize*. Einmal kann das Land in allen Fällen nur gegen eine bestimmte, sich gleich bleibende Summe veräussert werden, es ist also vor allem die Versteigerung des Bodens zu verwerfen. Ferner muss das Kaufgeld in seiner Gesamtheit auf den Transport von Arbeitern verwendet werden, nicht die geringste Summe ist anderen kolonialen Zwecken zu widmen, wenn nicht die Relation gestört werden soll.

Man muss Hübbe-Schleiden Recht geben, der es als auffallend bezeichnet, »dass so klar denkende Männer des praktischen Lebens wie Wakefield und Torrens von einem so wertlosen Hirngespinste, wie diese *sufficient prize*-Theorie, so vollständig eingenommen und auf so ungangbare Abwege geführt werden konnten.[1] Das Vermessene und Widersinnige des Versuches, den Landpreis auf dem Wege obrigkeitlicher Taxe ohne jede Rücksicht auf irgend welche Kombination und Konjunktur sowohl, wie auf die Verschiedenheit in der Bonität des Bodens festzusetzen, liegt so klar auf der Hand, dass ihn schon in jener Zeit Männer, die wie z. B. der Oxforder Professor Merivale, im übrigen die neue Bewegung mit Freuden begrüssten, auf das entschiedenste zurückgewiesen haben.[2] Nur in dem Kopfe eines reinen Theoretikers konnte die Idee entstehen, dass es ein

[1] *Hübbe-Schleiden*, Ueberseeische Politik. II. 33.
[2] *Herm. Merivale*, Lectures on colonisation and colonies. II. 52 ff.

bestimmtes Verhältnis gebe zwischen dem Boden und den auf ihn zu verwendenden Arbeitskräften, dass ein Stück Land zur rationellen Bewirtschaftung eine gewisse Anzahl von Arbeitern erheische, über die nicht hinausgegangen werden dürfe. Wakefield selbst ist nicht imstande, für eine Kolonie den Normalpreis anzugeben. Er versuchte es zwar, seinen Lesern die Kalkulationen darzulegen, auf Grund deren man ihn finden könne, aber bald verzweifelt er selbst an der Möglichkeit, auf diese Weise ans Ziel zu gelangen und mit einer gewissen Resignation verweist er die Regierung auf den Weg des Experimentes. Sie soll einen beliebigen Preis festsetzen und diesen dann solange verändern, bis der Erfolg zeige, dass die goldene Mitte erreicht sei, die aber Mr. George Poulett Scrope vor dem bereits erwähnten Unterhaus-Komitee von 1836 für ebenso unerreichbar erklärt als das *τὸ καλόν* und *τὸ ἄριστον* der altgriechischen Ethiker.

Die gegen Wakefield gerichtete Kritik ist vielfach zu einem schiefen Resultat gekommen, da sie — allerdings durch ihn selbst dazu verführt — die Theorie vom *sufficient price* als den eigentlichen Kern seiner Lehre ansah. Zumal in jener Zeit, als die Ideen des Kolonialpolitikers einen weitgehenden Einfluss auf die Massnahmen der englischen Regierung ausübten, und der Bodenpreis für Australien immer höher geschraubt wurde, wandte sich die Opposition erbittert gegen seine Preislehre und verdammte mit ihr in Bausch und Bogen das ganze System Wakefields: die Leidenschaftlichkeit, mit der, wie wir noch sehen werden, damals die öffentliche Diskussion geführt wurde, trübte den Blick und machte eine gerechte Würdigung des kolonialpolitischen Programms unmöglich. Doch auch, wenn man unbefangen und ohne irgendwelche persönlichen Interessen die Leitsätze der von Wakefield und der *Colonisation Society* befürworteten Politik ins Auge fasst, muss man zu dem Schlusse kommen, dass sie weder auf Neu-Süd-Wales noch auf irgend eine andere Kolonie mit ähnlichen Grundbedingungen anzuwenden sind.

Die ganze Lehre stellt sich dar als eine grosse Verallgemeinerung einer nur für ein beschränktes Gebiet gültigen Voraussetzung. Der prinzipielle Fehler ist der, dass sie zwei verschiedene Erscheinungsformen der überseeischen Politik nicht scharf von einander scheidet. Es sind dies annähernd dieselben, die Hübbe-Schleiden mit »Kultivation« und »Kolonisation im eigentlichen Sinne« bezeichnet. Am besten charakterisiert sie wohl der Geograph Ratzel,[1] indem er ihre Beziehungen zum Boden des Koloniallandes in den Vordergrund stellt. Beide haben im Gegensatz zu den nur auf Eroberungen gerichteten Unternehmungen ein wirtschaftliches Interesse an dem Landerwerb. Der Unterschied ist jedoch der, dass die Kultivation den Boden nur »als Mittel zum Gewinn« betrachtet, während der eigentlichen Kolonisation das Eigentum am Lande Selbstzweck ist. Jene will den Grund und Boden kapitalistisch ausnutzen, sie will die Früchte geniessen, ohne dass es ihr dabei um ein Eigentumsrecht zu thun wäre, diese begehrt ein Gebiet, um die überschüssige Bevölkerung der Länder mit alter Kultur darauf ansiedeln zu können, um den Landhunger der ärmeren Klassen, der in Europa nicht mehr befriedigt werden kann, im Neuland zu stillen. Plantagen- oder Pflanzungskolonien sind das Streben der einen, Besiedelungs- oder Ackerbaukolonieen will die andere schaffen.

Die Prämisse, auf der Wakefield baut, stellt sich demnach als verfehlt heraus. Nur bei einem Teile der

[1] cf. *Friedr. Ratzel*, Politische Geographie. p. 128.

überseeischen Besitzungen ist die kapitalistische Nutzbarmachung der Bodenkräfte, die er als das Ziel aller Kolonialpolitik hinstellt, Endzweck, und nur für die Plantagenkolonieen ist demnach auch ein Arbeiterstand von vornherein erforderlich. Doch auch für sie ist die künstliche Beschaffung eines solchen ein Unding. Der Natur der Sache nach befinden sie sich in den weitaus meisten Fällen in tropischen Klimaten, wo der Boden einen reicheren Ertrag verspricht. Dort sind die Lebensbedingungen für den europäischen Arbeiter nicht vorhanden und nach Abschaffung der Negersklaverei bleibt dem Pflanzer nichts anderes übrig, als entweder die Eingeborenen zur Arbeit heranzuziehen oder aber Kulis in seinen Dienst zu nehmen. So ist es denn auch zu erklären, dass die Südstaaten der nordamerikanischen Union am längsten und zähesten an der Sklavenwirtschaft festhielten. Die dortige Pflanzeraristokratie glaubte ihrer nicht entraten zu können, wenn das Land ihnen nach wie vor seine reichen Zinsen tragen sollte.

Die kapitalistische Form der Kolonisation mag ihre Berechtigung haben, sie muss sich jedoch meiner Ansicht nach auf solche Gebiete beschränken, die eine Besiedelung nicht zulassen. Niemals darf sie im Vordergrund der Kolonialpolitik eines Landes stehen, nie und nimmer darf der Versuch gemacht werden, die kleinbäuerliche Ansiedelung zu ihren Gunsten zurückzudrängen. Einen derartigen Versuch stellt aber das Wakefieldsche System dar. Es will durch künstlich erhöhte Landpreise die ärmeren Klassen an der Niederlassung hindern, es will auch in Territorien, die für Ackerbaukolonieen günstig sind, das Grosskapital dadurch bevorzugen, dass es ihm einen Arbeiterstand zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde ist seine Durchführung zu bekämpfen. Die Frage ist ferner die,

ob sich das von Wakefield erstrebte Ziel überhaupt auf dem geplanten Wege erreichen liess. Es liegt auf der Hand, dass es ein grosser Irrtum war, wenn er glaubte, dass *supply of labour* allein genüge, um Kapital in ein Land zu ziehen. Wie viel Erwägungen, die vor einer Kapitalinvestierung angestellt werden, liess er dabei ausser Acht! Die Kombinationen des Weltmarkts, die Güte des Bodens und eine Reihe von anderen Faktoren, nicht zum wenigsten auch die Mode, sind dabei mindestens in gleichem Masse ausschlaggebend als das Vorhandensein ausreichender Arbeitskräfte. Anderseits aber war es eine ebenso trügerische Hoffnung, dass das vorgeschlagene System thatsächlich eine genügende Anzahl von Arbeitern für die Kolonie sichern werde. Die vielgepriesene *combination of labour* ist nicht imstande, ein überseeisches Gebiet für den europäischen Auswanderer, der keinen Kapitalbesitz hat, zu einem Eldorado zu machen, und auch eine kostenlose Ueberfahrt wird ihn nur in den seltensten Fällen bestimmen, die Heimat zu verlassen, wenn ihn drüben nichts anderes erwartet, als die Notwendigkeit, für eine geraume Zeit um Lohn zu arbeiten. Um so weniger wird er in eine solche Kolonie seine Schritte lenken, wenn ihm in anderen Teilen der Erde Gelegenheit geboten ist, seinen Landhunger, seinen Wunsch nach Selbständigkeit auf der eigenen Scholle besser zu befriedigen.[1] Diejenigen, auf die der freie Transport eine Anziehungskraft auszuüben imstande ist, werden in erster Linie heruntergekommene Existenzen sein, die nach diesem letzten Rettungsseile greifen, Individuen, denen es nicht darum zu thun ist,

[1] »Nicht der hohe Lohn, nicht der Mehrverdienst ist es, dem die Auswanderer nachjagen, . . . vielmehr erstreben sie den Erwerb einer eigenen Scholle, einer eigenen Heimat im engeren Sinne des Wortes«, citiert bei *Adolf Buchenberger*, Agrarwesen und Agarpolitik, Bd. I. Leipzig 1892. p. 397.

durch eigene Arbeit ihr Brot zu verdienen, und die daher zumal für eine junge Kolonie eine Last und eine Gefahr bilden müssen. Es soll nicht behauptet werden, dass sich ausschliesslich solche Elemente unter den erwähnten Bedingungen der Kolonie zuwenden, aber die Zahl der übrigen wird gering sein und niemals genügen, um den notwendigen Arbeiterstand zu bilden. Noch ein weiteres Moment zieht Wakefield nicht in den Kreis seiner Berechnung. Wenn auch von Seiten der Behörde Land nur in grossen Arealen vergeben wird, so wird um so schneller die Bodenspekulation hervortreten. Einzelne Kapitalisten werden Land aufkaufen und dies dann in kleineren Parzellen eventuell gegen Kredit an die Einwanderer veräussern. Das Landjobbertum, gegen das Wakefield durch sein System angehen zu können glaubte, würde so nur neue Nahrung erhalten.

Für die junge Besiedelungskolonie ist demgemäss die Forderung der wirtschaftlichen Konzentration, wie sie der britische Kolonialpolitiker und seine Schule aufstellt, zu verwerfen. Es wird für jede Kolonie, wenn sie auf einer höheren Stufe der Entwickelung angelangt ist, ein Zeitpunkt kommen, wo eine solche am Platze ist, aber auch dann kann sie nicht durch überhohe Landpreise und systematische Ausschliessung der ärmeren Ansiedler vom Boden verwirklicht werden. Ganz andere Mittel, die ich hier nur andeuten möchte, wie Anlage von Märkten, Verbesserung der Verkehrs- und Transportverhältnisse sind dann die einzig zweckentsprechenden[1]; hohe Bodenpreise sind nur ein Symptom, nicht aber die Ursache der wirtschaftlichen Blüte.

So müssen wir also die »systematische Kolonisation« Wakefields und seiner Anhänger als ein nicht berechtigtes Postulat, das auf einer Reihe von falschen Voraussetzungen und Trugschlüssen basiert, bezeichnen. Und doch hat sich der grosse Theoretiker und die *Colonisation society*, deren *spiritus rector* er war, eine Reihe von nicht zu unterschätzenden Verdiensten um die Kolonisationspolitik erworben. Zunächst hat er es durch seine Schriften und seine Propaganda verstanden, in England das Interesse an den überseeischen Besitzungen in hohem Grade zu beleben und es in weitere Schichten zu tragen. Seine Werke haben den Anstoss zu einer fruchtbaren Diskussion über die grundlegenden Fragen der Kolonisationspolitik gegeben. Seine epochemachende Bedeutung besteht jedoch darin, dass er die Wichtigkeit des Bodens als eines der Hauptfaktoren für die koloniale Entwickelung erkannte, und dass er derjenige war, der zuerst dieser Erkenntnis den beredtesten Ausdruck verlieh.

Mag die Theorie, die er hierauf aufgebaut hat, immerhin eine unhaltbare sein, soviel steht fest, dass es ihm zunächst zu verdanken war, wenn die englische Regierung zur Besinnung kam und sich endlich bewusst wurde, in welch unverantwortlicher Weise sie bis dahin eins der wesentlichsten Instrumente der überseeischen Politik vernachlässigt hatte. Als ein weiteres Verdienst Wakefields führt man wohl noch an, dass er den Anstoss zur Abschaffung des Deportationswesens in Neu-Süd-Wales gegeben habe. Nun müssen wir zwar bemerken, dass er in seiner Abneigung gegen die »*convict labour*« und in der Furcht vor ihrem schädlichen Einfluss zu weit ging, dass sein Urteil über die Deportierten, die doch wie wir sahen, den Grund zu der weiteren Entfaltung der australischen Kolonieen legten, ein ungerechtes war, aber die Deportation hatte nur eine relative Berechtigung, und dass sie nicht zu einer dauernden Institution wurde, die den wirtschaftlichen

[1] cf. *Hübbe-Schleiden*, a. a. O. p. 39 ff.

Fortschritt Australiens hemmen konnte, mag ihm immerhin zum Verdienst angerechnet werden.[1]

Wenn es erlaubt ist, Kleines mit Grossem zu vergleichen, so möchte ich Wakefield wohl Adam Smith an die Seite stellen. Was dieser auf dem Gebiete der politischen Oekonomie überhaupt, das ist jener bis zu einem gewissen Grade auf dem der Kolonialpolitik im besonderen. Wie die Ideen des Altmeisters der Nationalökonomik, wenn sie auch noch so sehr unter der Einseitigkeit der »Klassizität« leiden, epochemachende gewesen sind und für die Entwickelung der ganzen Lehre ihre unvergängliche Bedeutung haben, so stellen auch die Sätze Wakefields, die im einzelnen noch so verfehlt sein mögen, einen Markstein in dem Werdegang der Kolonisationstheorie dar, so haben auch sie einen Grund gelegt, auf dem die folgende Generation weiterbauen konnte.

---

[1] cf. *Dilke*, Problems of Greater Britain. Bd. I. London 1890. p. 378.

Drittes Kapitel.

Die Erfolge der Kolonisationsgesellschaft. Die Regulationen des Lord Ripon, die Kommissionsverhandlungen über die Landfrage und das Gesetz von 1842.

Kehren wir zur Kolonialpolitik der englischen Regierung zurück. Schon kurze Zeit nach dem Bekanntwerden ihrer Bestrebungen sollte die Kolonisationsgesellschaft die Genugthuung erfahren, dass sich ein Umschwung in der von ihr gewünschten Richtung geltend machte. Im Jahre 1831 erliess der Staatssekretär für die Kolonieen, Lord Ripon, ein Regulativ, das für die wichtigsten überseeischen Besitzungen den Landverkauf einführte und mit allen bis dahin in Kraft gewesenen Verordnungen, die sich auf die Veräusserung der Kronländereien bezogen, aufräumte. Alles Land soll zunächst genau vermessen werden. Der Gouverneur stellt dann gewisse Landstriche, die er öffentlich zu bezeichnen hat, zum Verkauf. Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden diese dann in Blocks von mindestens 640 acres an den Meistbietenden versteigert, wobei jedoch fünf Schilling pro acre als Mindestgebot festgesetzt ist. Der Käufer erhält das Land »*in free and common socage*«, d. h. als freies Eigentum und wird nur mit einer sogenannten Pfefferkorn-Rente belastet. Die Regierung behält sich eine Reihe von Reservat-

rechten über die so veräusserten Ländereien vor. Sie darf in öffentlichem Interesse Wege und Brücken bauen, und sich das hierzu notwendige Material an Ort und Stelle beschaffen, vor allem aber bleibt der Bergbau auf Edelmetall und Kohle Regal. Blocks, auf die bei der Auktion nicht geboten wurde, können unter der Hand zu dem Minimalpreise von fünf Schilling pro acre veräussert werden. Ein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken wird vorläufig noch nicht gemacht, erst das Jahr 1833 bringt einige hierauf bezüglichen Bestimmungen. Die Verfügung des Lord Ripon stellt ferner den Grundsatz auf, dass der Erlös aus dem Landverkauf wenigstens zum Teil auf den Transport von Auswanderern verwendet werden soll, ohne dass allerdings dieses Prinzip fürs erste streng durchgeführt wurde. Als Termin für das Inkrafttreten der neuen Verordnungen war der 1. August 1831 vorgesehen, doch man war liberal genug, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zuzulassen, die darin bestand, dass solchen Leuten, die das Mutterland zu einer Zeit verlassen hatten, als noch die alten Regulative in Geltung waren, oder die ausgewandert waren, ohne von der Aenderung der Bestimmungen in Kenntnis gesetzt zu sein, Land noch unter den früheren Bedingungen, also meist auf dem Wege kostenloser Ueberweisung gewährt wurde. Noch immer aber suchte die britische Regierung sich der Kosten für die Sträflinge zu entledigen, indem denjenigen das Kaufgeld für das Land zurückerstattet werden sollte, die zehn Jahre lang Deportierte beschäftigt und unterhalten, und dabei eine Summe aufgewendet hätten, die mindestens dem zehnfachen Betrage des Kaufpreises entspreche.

So bemerkenswert nun auch diese Wandlung in der Landverteilungspolitik an sich ist, so muss man

doch immer bedenken, dass sich die Regulationen des Lord Ripon einzig und allein auf dessen Autorität als Staatssekretär stützten, dass sie nicht auf dem Wege der Gesetzgebung entstanden waren und demnach das Parlament nicht hinter sich hatten. Lord Ripon hatte sie geschaffen, und seinen Nachfolgern, die im schnellen Wechsel einander ablösten, wäre es unbenommen gewesen, kraft derselben Amtsbefugnis die Anordnungen ihres Vorgängers umzustossen und ganz entgegengesetzte an ihrer Stelle zu erlassen. Es war ein Glück zumal für Neu-Süd-Wales, dass sie das nicht thaten, dass sie nicht wieder jene ungewissen und zerfahrenen Verhältnisse der zwanziger Jahre heraufbeschworen, ein Glück, auch wenn wir die Neuregelung vor allem deswegen nicht als vollkommen ansehen können, weil das Mindestareal von 640 acres zu umfangreich für den Einwanderer mit wenig Betriebskapital war. Dass die Staatssekretäre für die Kolonieen der von Lord Ripon eingeschlagenen Politik treu blieben, ist sicherlich der wachsenden Bedeutung Wakefields und der Kolonisations-Gesellschaft zu verdanken, jedoch man geht wohl fehl, wenn man glaubt, dass ersterer bei dem Erlass vom Jahre 1831 persönlich die Hand im Spiele gehabt habe. Weit eher ist anzunehmen, dass ein anderes hervorragendes Mitglied der Gesellschaft, nämlich Rob. Torrens, bei den Regulationen Pathe gestanden hat. Schon einige Jahre vorher hatte Torrens im Parlamente die Angelegenheit zur Sprache gebracht; er hatte bei der Diskussion über die von Sir Rob. Wilmot Harton beantragte Einsetzung eines *Committee on Emigration* die Aufmerksamkeit auf die gewaltigen Einkünfte gelenkt, die die Vereinigten Staaten durch den Landverkauf erzielten, und in Anregung gebracht, dass England in seinen Kolonieen ebenfalls das Prinzip des Verkaufs der Kronländereien anwenden solle, um Gelder für einen *emigration fund* zu beschaffen. Man

scheint damals auf die Sache nicht näher eingegangen zu sein, bis Lord Huskisson als Kolonialstaatssekretär im Jahre 1828 den Plan wieder aufnahm, wobei er sich allerdings nur von finanziellen Erwägungen leiten liess, ohne die von Torrens vorgeschlagene Verwendung des Erlöses zu berücksichtigen. Das Projekt, das bereits die Billigung des Lord Schatzmeisters gefunden hatte, blieb jedoch infolge des Rücktritts Huskissons unausgeführt.

Dass Lord Ripon die Idee zum mindesten im Einverständnis mit Torrens wieder aufnahm, lässt sich auch schon deswegen vermuten, weil die Regulative in der Folge von diesem durchaus nicht die abfällige Kritik erfuhren, die ihnen sein Freund Wakefield zu teil werden liess. Wakefield verwahrt sich ganz entschieden dagegen, dass es seine Grundsätze seien, die hier ihre Anwendung gefunden, ja er geht sogar soweit, die Verordnungen als einen Rückschritt zu bezeichnen, da der Landerwerb gegen früher noch erleichtert sei, wie er auf Grund einer ausserordentlich künstlichen Schlussfolgerung nachzuweisen sucht.[1] Sie gründeten sich, so sagte er, auf einen Satz, der aus dem Zusammenhang seines Systems gerissen sei, und erlassen ohne Zweck und Ziel stellten sie nur einen auf gut Glück unternommenen Versuch dar,[2] dessen unvermeidlich üble Wirkungen geeignet seien, seine Theorie in Misskredit zu bringen. Diese Abneigung Wakefields ist uns verständlich, wenn wir bedenken, dass einmal auf seinen *sufficient price* keine Rücksicht genommen war, und sodann auch das von ihm so streng verurteilte Deportationswesen noch immer nicht beseitigt werden sollte. —

[1] Report from 1836. qu. 731 u. 732.

[2] Without any definite object, without having any view any steady purposes and defined object, that they have been framed by a sort of hap-hazard, a sort of chance. qu. 601.

Es dürfte schwer fallen, die thatsächlichen Wirkungen der neuen Politik zu beurteilen. Allerdings stehen Zahlen zur Verfügung, die eine Zunahme der Einwanderer, eine stetig steigende Ziffer der veräusserten Landlose, überhaupt einen wirtschaftlichen Fortschritt der Kolonie erkennen lassen, aber es wird kaum zu ermitteln sein, welchen Anteil an dieser Entwickelung die Landgesetzgebung hat; feststellen lässt sich nur, dass trotz des Verkaufsprinzips kein Rückgang in der Veräusserung der Kronländereien zu verzeichnen war. Die kleinbäuerliche Besiedelung war jedoch, wie bereits angedeutet, sehr erschwert; man muss bedenken, dass zum Ankauf des kleinsten Komplexes ein Kapital von allermindestens 640×5 Schilling = 85 £ gehörte, das den meisten wohl nicht zu Gebote stand. Der Ankömmling war also schon gezwungen, sich als Lohnarbeiter das Kaufgeld zu verdienen. Wie weit daneben allerdings der private Handel mit Grundstück-n in Betracht kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicherlich trug der Umstand, dass Land nur in so umfangreichen Blocks zum Verkauf gestellt wurde, dazu bei, dass die Zahl der englischen Auswanderer nach Australien im Vergleich zu denen nach anderen Ländern eine so verschwindend geringe blieb.[1]

[1] Es wanderten aus: cf. *Rathgen*, a. a. O. p. 204.

Jahr	Nach den Vereinigten Staaten	Nach Britisch Nord-Amerika	Nach Australien
1831	23 418	58 067	1 561
1832	32 872	66 339	3 733
1833	29 109	28 808	4 093
1834	33 074	40 060	2 800
1835	26 720	15 573	1 860
1836	37 774	34 226	3 124
1837	36 770	29 884	5 054
1838	14 332	4 577	14 021

Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die statistischen Angaben selbst in den verschiedenen Blaubüchern häufig nicht

Die Colonisation Society, der die Regulationen des Lord Ripon nicht genügten, strebte nach weiteren Erfolgen. Der grösste, den sie nach angestrengten Bemühungen erreichte, war die Genehmigung zur Kolonisation von Süd-Australien nach ihren Grundsätzen. Sie beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern bot alles auf, um auch in den übrigen Kolonieen ihre Ideen verwirklicht zu sehen. Dass sie dabei in erster Reihe ihr Augenmerk auf Neu-Süd-Wales richtete, hatte den Grund, dass sie es für im Interesse Süd-Australiens liegend hielt, dass nicht in unmittelbarer Nähe dieser neuen Ansiedlung, in der der Landpreis gleich anfangs auf 1 £ pro acre festgesetzt war, Grund und Boden billiger veräussert werde.

Es gelang ihr durchzusetzen, dass im Jahre 1836 die bereits mehrfach erwähnte Kommission des Unterhauses eingesetzt wurde zur Untersuchung der verschiedenen Wege, die bei der Verteilung des Landes in den britischen Kolonieen bisher eingeschlagen worden seien, und zur Aufstellung von Grundsätzen, die die Regierung in Zukunft beobachten solle. Die Verhandlungen dieses Komitees, das unter dem Vorsitze Mr. Wards im Juni und Juli des genannten Jahres tagte, bedeuteten einen Triumpf für Wakefield und seine Anhänger. Nicht nur er selbst und sein eifriger Mitarbeiter Rob. Torrens konnten hier ihren Standpunkt vertreten, sondern auch alle die anderen Männer, die ihre Ansicht vor dem Ausschuss niederlegten, zeigten sich fast durchweg von den Lehren der systematischen Kolonisation durchdrungen. Sie alle verurteilten die unheilvollen *free grants*, aber während sie die Verordnungen von 1831 mit Freuden als einen Schritt auf

unerheblich von einander abweichen. Die Ziffern haben daher in erster Linie nur Wert für den Vergleich, cf. auch *Zimmermann*, Kolonialpolitik Grossbritanniens. II. Einleitung.

dem Wege zu einer zweckdienlicheren Art der Landveräusserung begrüssen, benutzte Wakefield diese Gelegenheit, um über das Regulativ die volle Schale seines Zornes auszugiessen. Er ist so vollständig überzeugt von der alleinseligmachenden Kraft seines Systems, von der allein günstigen Wirkung des *sufficient prize*, dass er jeden Versuch, ohne denselben zum Ziele zu gelangen, zurückweist und als im höchsten Grade verderblich bezeichnet. Seine Forderungen: Verkauf zu festem Preise an Stelle der Auktion und Verwendung des gesamten Erlöses auf die Zwecke der Einwanderung, vertrat er mit aller Schärfe und liess keinerlei Zweifel an ihrer praktischen Durchführbarkeit gelten. Anerkennenswerter und von grösserer praktischer Bedeutung als die Sätze seines Systems sind sicherlich verschiedene andere Postulate, die Wakefield vor dieser Kommission aufstellt. Vor allen Dingen verlangt er energisch eine gesetzliche Regelung der ganzen Angelegenheit. Verordnungen einzelner Staatssekretäre, die heute erlassen und morgen wieder umgestossen werden können, vermögen keine Sicherheit zu gewähren. Der Kolonist wartet ängstlichst bei jedem Wechsel der massgebenden Persönlichkeiten, ob der neue Mann in die Fussstapfen seines Vorgängers treten oder ob er ein anderes Programm befolgen wird. Dieser Ungewissheit, die einer regelmässigen Entwickelung der Kolonie im Wege steht, kann einzig und allein durch einen Akt der Gesetzgebung ein Ende gemacht werden. Das Parlament soll durch eine Akte das Prinzip des Verkaufs ein für alle Mal festlegen und so eine Garantie für seine Beibehaltung bieten. Das Umsetzen dieses Prinzips in die Praxis — beantragt Wakefield dann weiter — die Bestimmung des Preises im einzelnen soll das Parlament einer besonderen Behörde überlassen, die nur mit dieser Aufgabe betraut, dieselbe zweckent-

sprechender wird lösen können, als das viebeschäftigte Unterhaus.

Die Resolutionen, zu denen das Komitee gelangte, lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen. Die Organisation des Landverkaufs in den Vereinigten Staaten von Amerika kann im allgemeinen für die britischen Kolonieen zum Vorbild dienen. Was das englische Mutterland bisher auf dem Gebiete der kolonialen Bodenpolitik geleistet hat, ist so gut wie garnichts. Vor 1831 herrschte eine schadenbringende Verwirrung auf diesem Gebiete und auch die Regulationen des Lord Ripon sind von geringem Werte, da ihnen die gesetzliche Unterlage fehlt. Daher ist auf eine baldige Regelung der Angelegenheit durch das Parlament zu dringen. Einen Minimalpreis für die einzelnen Kolonieen anzugeben, sieht sich die Kommission ausser Stande und schlägt vor, zu diesem Zwecke einen *Central Land Board* mit dem Sitz in London zu schaffen, dem ausserdem die Aufgabe zufalle, die Auswanderung zu regeln und den Strom der Auswanderer dorthin zu lenken, wo die Nachfrage nach Arbeitskräften am grössten sei. Endlich sollen die gesamten Einkünfte aus den Landverkäufen zur Bildung eines *emigration fund*, aus dem die Ueberfahrtskosten für unbemittelte Arbeiter zu bestreiten seien, verwendet werden.[1] Bemerkenswert für die Wandlung in der englischen Anschauung über Kolonialpolitik ist dann der letzte Passus. Hatte man sich in der Vergangenheit bei allen kolonialen Massnahmen nur von dem Nutzen für das Mutterland leiten lassen, so hatte jetzt allmählich — und wohl auch unter dem Einfluss der jüngsten Bewegung eine andere Auffassung

[1] Dieser letzte Satz wurde nur durch die den Ausschlag gebende Stimme des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben; man sieht, wie sich die Mitglieder der Kommission doch scheuten, Wakefield auf das Gebiet der Spekulation zu folgen.

platzgegriffen. Die Kommission schliesst ihren Report nämlich mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, dass die Durchführung ihrer Vorschläge nicht nur im Interesse Altenglands, sondern auch in dem der Kolonieen liege. Man gelangt also allmählich zu der Erkenntnis, dass andere als privatwirtschaftliche Gesichtspunkte alle Kolonialpolitik beherrschen müssen.

Die Resolutionen fanden innerhalb und ausserhalb des Parlaments lebhaften Widerhall. »Systematische Kolonisation« wurde geradezu zum Losungswort. Männer mit wohlklingenden Namen, wie John Stuart Mill, Herm. Merivale, Charles Buller traten für sie ein, eine Reihe von Zeitschriften, wie der »*Spectator*« und die »*Colonial Gazette*« sorgten für die weitere Verbreitung der Ideen. Die Agitation für eine Erhöhung des Bodenpreises in Neu-Süd-Wales wurde eine immer lebhaftere. Wakefield selbst und auch einige andere liessen sich dabei sicherlich nicht von persönlichen Interessen leiten, aber viele von denen, die auf seiner Seite standen, befürworteten seine Theorie vom *sufficient price* nur mit Rücksicht auf ihren Geldbeutel. Es waren dies in erster Linie die Aktionäre der *South Australian Company*, die einsahen, dass Süd-Australien sich nicht werde entwickeln können, solange Land in der Nachbarkolonie billiger zu haben sei. Unter dem 12. Oktober 1836 richtete der Vorsitzende der südaustralischen Kolonisations-Gesellschaft, Oberst Torrens, ein Schreiben an den Staatssekretär Lord Glenelg, in dem er ausführt, dass die Summen, die man unter gesetzlicher Sanktion in die neue Kolonie gesteckt habe, verloren gehen würden, wenn die Bodenpreise in der Nachbarschaft niedrigere seien, als diejenigen, die sie in Süd-Australien eingeführt hätten, und auf denen ihr ganzer Kolonisationsplan basiere. Dieser Brief und eine Reihe ähnlicher Eingaben, die eigentlich den besten

Beweis bieten, dass die Ansicht Wakefields, der genügend hohe Landpreis werde auf jeden Fall Arbeiter in die Kolonie ziehen, eine irrige ist, hatten schliesslich den Erfolg, dass im Jahre 1839 das Mindestgebot auf 12 Schilling erhöht wurde. Einige Zeit später setzte man für den südlichen Distrikt von Neu-Süd-Wales, das spätere Victoria, auch einen Einheitspreis von 1 £ pro acre fest, doch ging man 1842 auch hier wieder zum Auktionsverkauf über.

Das von dem Komitee ausgesprochene Verlangen nach einem ständigen Ausschuss für Land- und Auswanderungsfragen wurde im Jahre 1840 durch Lord Russell verwirklicht. Bereits 1837 war Mr. R. F. Elliot als Auswanderungsagent seitens der Regierung bestellt worden, daneben hatte für die Regelung der Landverkäufe ein *Board of Colonisation Commissioners* bestanden, bis dann beide Behörden verschmolzen wurden. Das neue Kollegium, in dem ausser Elliot noch Edw. Villiers und Rob. Torrens sassen, erhielt folgende Obliegenheiten: Einmal hat es den Landverkauf in den Kolonieen zu regeln, sodann die Auswanderung zu überwachen, und endlich dem Kolonialamte periodische Berichte über den Stand der einzelnen Kolonieen einzureichen und es in speziellen Fällen durch Gutachten und statistische Informationen zu unterstützen.[1] In Bezug auf den ersten Punkt weichen jedoch die Instruktionen, die Lord Russell den Kommissaren gab, erheblich von den Beschlüssen des 1836er Ausschusses ab. Allerdings habe man — so führt der Staatssekretär aus — die Kronländereien in den Kolonieen, nicht als ein Gut, das den jeweiligen Kolonisten

[1] Die jährlichen Berichte der »*Colonial Land and Emigration Commissioners*«, bilden für die nächste Zeit eine der hauptsächlichsten Quellen für die Kenntnis der australischen Volkswirtschaft.

zu gute kommen müsse, sondern als ein Domanium der Bevölkerung des gesamten britischen Reiches anzusehen; jedoch dürfe nun nicht der gesamte Erlös aus den Landverkäufen auf den Transport der Auswanderer verwendet werden. In erster Linie müssten aus diesem Fond die notwendigen Auslagen für die betreffende Kolonie selbst bestritten werden, und nur der Rest sei dem *emigration fund* zuzuführen.

Dass Torrens in das Kollegium berufen wurde, liess erkennen, dass die Regierung geneigt war, den Anhängern der Wakefieldschen Lehre manche Konzessionen zu machen, wenn sie sich auch nicht bestimmen liess, den Grundsatz des Einheitspreises allgemein zur Durchführung zu bringen. Den strengen Wakefieldianern genügte das natürlich nicht, wie ihnen denn auch die Kompetenzen der Kommission nicht weit genug gingen. Noch im Jahre 1849 bezeichnet Wakefield den Board als eine »*mockery*«, ein Gespött; er hatte offenbar bei seinen Vorschlägen eine Behörde im Sinne gehabt, die unabhängig vom Kolonialamte seine Forderungen rücksichtslos hätte durchführen können. Und doch ist der Einfluss der drei Männer nicht gering anzuschlagen, wenn man bedenkt, dass fast alles, was in der nächsten Zeit auf dem Gebiete der Auswanderungs- und Landverteilungspolitik geschah, sich auf ihre Gutachten und Vorschläge stützte.

Die Kommissare gingen nun zunächst darauf aus, den Bodenpreis noch höher zu schrauben, vor allen Dingen aber liessen sie es sich angelegen sein, die gesetzliche Regelung der Landfrage möglichst zu beschleunigen, und nicht zum wenigsten ihrem Drängen war es zu verdanken, dass im Jahre 1842 endlich die Imperial Crown Land Sales Act (5 and 6 Vict. cap. 36) erging.

Dieses Gesetz bestimmte für alle australischen Ko-

lonieen (es waren das ausser Neu-Süd-Wales und Süd-Australien noch Van Diemens Land, Westaustralien und Neuseeland), dass das Land einheitlich auf dem Wege der Auktion und zwar in Blocks von wenigstens einer Quadratmeile Umfang bei einem Mindestgebot von 1 £ pro acre veräussert werden solle. Das Land, worauf niemand bietet, soll unter der Hand zu dem festen Preis von 1 £ verkauft werden; vor der Versteigerung sind die Blocks genau zu vermessen und nur wenn ein Käufer einen Landstreifen von mindestens 20 000 acres erwerben will, braucht er nicht auf die Vermessung zu warten und er geniesst ebenfalls den Vorzug, nur den Ansatzpreis zahlen zu müssen. Man glaubte, in absehbarer Zeit diesen noch weiter erhöhen zu können und bestimmte deswegen, dass der Gouverneur, wenn er es für angebracht halte, aus eigener Machtvollkommenheit das Mindestgebot höher ansetzen dürfe vorbehaltlich der Zustimmung der heimatlichen Behörde. Unter keinen Umständen aber solle er unter 1 £ heruntergehen. Der Erlös soll zur Hälfte auf den Transport der Auswanderer verwendet werden, während der Rest zur Verfügung der betreffenden Kolonie gestellt wird.

So sehr man es in Neu-Süd-Wales, wie in Australien überhaupt mit Freuden begrüsste, dass endlich ein Gesetz an die Stelle der verschiedenen Verordnungen der Staatssekretäre getreten war, so wenig war man von der Art und Weise, wie die Aufgabe gelöst war, befriedigt. Nur ein kleiner Kreis stimmte der Land-Akte zu, während die meisten höchst unzufrieden waren. Auf der einen Seite klagten die strengen Wakefieldianer, dass noch immer nicht das errreicht sei, was sie erstrebten, dass das Parlament noch immer nicht ihren fast mathematisch genau formulierten Forderungen gerecht geworden sei. Sie sahen in diesem

Gesetz nur eine halbe Massregel, die eher schädlich als nützlich wirken werde. Auf der anderen Seite aber erhob sich voller Entrüstung der grösste Teil der Kolonisten und lief förmlich Sturm gegen die abermalige Erhöhung des Landpreises: Kein vernünftiger Mensch werde solch ungeheure Summen für Boden zahlen, der in den meisten Fällen nicht einmal die Hälfte wert sei. Es sei eine lächerliche Behauptung, dass durch diesen übertriebenen Preis Kapitalisten und Arbeitskräfte in die Kolonie gezogen würden, im Gegenteil werde man wohl vergeblich auf Einwanderer warten können. — Die nächste Zukunft schien diesen Stimmen Recht zu geben.

Die Landverkäufe nahmen von Jahr zu Jahr ab, der Einwandererstrom wurde spärlicher. Doch nichtsdestoweniger blieb die ganze auf Herabsetzung des Preises gerichtete Agitation erfolglos. Downing-street, immer aufs beste unterstützt von dem *Colonial Land and Emigration Board* blieb standhaft und wies jeden Angriff ab. Auch der damalige Gouverneur von Neu-Süd-Wales, Sir George Gipps, war ein entschiedener Anhänger Wakefieldscher Ideen und alle Anfragen seitens seiner vorgesetzten Behörde beantwortete er dahin, dass man den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen und vor allem an dem aufgestellten Landpreise festhalten müsse. Um so weniger war man bereit, diesen wieder aufzugeben, als vor dem Erlass des Gesetzes thatsächlich noch bedeutend höhere Preise erzielt worden waren. Man erkannte nicht, dass die Ursache hierfür eine kolossale Ueberspekulation gewesen, die gegen Ende der dreissiger und Anfang der vierziger Jahre zu Tage getreten war. Es hatte eine förmliche Landmanie geherrscht, und das Landjobbertum war üppig empor geblüht. Alle Klassen der Bevölkerung hatten sich unterschiedslos in diesen Strudel gestürzt.

Wie überall, so folgte aber auch hier gar bald die Krisis. An die Stelle des scheinbaren Aufschwungs trat eine allgemeine wirtschaftliche Depression. — Eine Reihe von ungünstigen Momenten verschlimmerte nur noch den Ernst der Lage. So hatte eine eifrige Agitation, an der auch Wakefield beteiligt war, zustande gebracht, dass im Jahre 1840 der Transport von Sträflingen nach Neu-Süd-Wales ganz eingestellt wurde. Dieser Schritt war jedenfalls übereilt: die Arbeitskräfte, die den Kolonisten bis dahin zur Verfügung gestanden hatten, wurden ihnen geraubt, ohne dass ihnen ein Ersatz dafür geboten werden konnte. Die Krisis wurde verschärft durch den plötzlichen Wegfall der grossen Subvention des englischen Fiskus für die Strafanstalten in Neu-Süd-Wales.[1] Das Unglück wollte es, dass das Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Landverkäufe gerade mit der beginnenden Krisis zusammenfiel. Die Folge war, dass die Kolonisten der Akte allein die Schuld an dem plötzlichen Rückgang gaben, den sie nur beschleunigt hatte. Eine Zeit lang wusste die Regierung des Mutterlandes sich nicht zu verteidigen, bald aber betonte sie, dass die Krisis nur ein notwendiger Rückschlag gewesen sei und zählte eine Anzahl von Ursachen auf, durch die sie hervorgerufen worden sei. Das erlassene Gesetz biete die einzige Möglichkeit, wieder eine regelmässige Entwickelung herbeizuführen. An dieser Auffassung hielt das Kolonialamt, die Auswanderungsbehörde und der Gouverneur Gipps auch dann noch fest, als nach einer Reihe von Jahren die Zustände noch immer keine besseren geworden waren. Die Anwendung des Wakefieldschen Systems wirkte in Neu-Süd-Wales so wie es zu erwarten stand, und ein vollständiges Stocken der Einwanderung wäre wohl un-

[1] *Jenks*, a. a. O. p. 67.

vermeidlich gewesen, wenn sich die Regierung nicht gewissermassen selbst betrogen und durch die Sanktionierung des Squattertums ein neues Thor geöffnet hätte. Eine andere Frage ist es, ob das Squattertum einen Ersatz für die kleinbäuerliche Ansiedlung bieten konnte, und ob es eine berechtigte Politik war, die grossen Herdenbesitzer zu begünstigen, während man das Land gegen die eigentliche Besiedelung geradezu systematisch verschloss.

Viertes Kapitel.

Das Squattertum.

Ein australischer Publizist, William Westgarth, erkennt in der Geschichte des Erdteils seit der ersten Einwanderung drei grosse Perioden. Die erste sei gekennzeichnet durch das Deportationswesen, die zweite hätten die Interessenkämpfe der Herdenbesitzer ausgefüllt, während endlich die dritte durch die Goldfunde ihr Gepräge erhalte.[1] Im grossen und ganzen hat eine derartige Einteilung eine gewisse Berechtigung, wenn sich natürlich auch nicht überall bestimmten Daten nennen lassen, an denen die eine dieser Epochen aufhört und die andere anhebt. Das Jahr 1840 beendete die Transportation der Verbrecher nach Neu-Süd-Wales und um dieselbe Zeit begannen die »*Squatters*« mehr als bisher von sich reden zu machen: Wakefield hatte eine *combination of labour* herbeiführen wollen, statt dessen aber trug die Anwendung seiner Grundsätze zum Erstarken einer Klasse von Kolonisten bei, deren Bestrebungen auf das Gegenteil gerichtet waren. Die Herdenbesitzer

[1] *William Westgarth*, The colony of Victoria. 1864. p. 122.

erlangten eine Machtstellung, die ihnen einen bestimmenden Einfluss auf die Landgesetzgebung während der nächstfolgenden Jahrzehnte gewährte.

Es ist notwendig, an dieser Stelle etwas zurückzugreifen und kurz einen Blick auf die Entwickelung der australischen Schafzüchterei zu werfen.[1]

Die englische Regierung, die der jungen Kolonie so wenig Interesse entgegengebracht hatte, hatte nicht daran gedacht, den Deportierten oder auch den freien Auswanderern Weidevieh mitzugeben. Sie war viel zu ungehalten über die Kosten, die ihr die Strafkolonie verursachte, als dass sie auch noch für diesen Zweck Geld aufgewandt hätte. Es blieb daher privater Thätigkeit überlassen, den Grund zu der Entwickelung des für Australien so wichtigen Produktionszweiges, der Viehzucht zu legen. Es war ein gewisser Macarthur, der im Jahre 1796 eine Denkschrift nach England sandte, deren Ausführungen darin gipfelten, dass man denjenigen, die sich der Viehzucht zuwenden wollten, jedwede Unterstützung (*every encouragement*) solle zuteil werden lassen. Was er unter diesem »*encouragement*« verstand, wird aus einem späteren Schreiben klar: man soll die Kronländereien »erschliessen«, d. h. jedem Herdenbesitzer »*a sufficient track of unoccupied lands*« gewähren. Macarthur unternahm sogar eine Reise nach London, um die massgebenden Kreise seinem Plane günstig zu stimmen und zugleich die Londoner Geldmänner für die Gründung einer *Pastoral Association* zu gewinnen. Dieser Plan, der eine Zeit lang Aussicht auf Verwirklichung zu haben schien, scheiterte schliesslich, wohl aber gelang es Macarthur, im allgemeinen das Interesse an der australischen

[1] Vgl. über diesen Gegenstand u. a. *Bonwick*, Romance of the wool trade. London 1887.

Schafzucht rege zu machen und auch durchzusetzen, dass man die Weisung an den derzeitigen Gouverneur ergehen liess, »dass es vielleicht angebracht sei, dem Petenten einen entsprechenden Komplex bedingungsweise zu überlassen«. Dabei solle sich die Regierung der Kolonie vorbehalten, dieses Land eventuell wieder einziehen und an seiner Stelle ein gleich grosses Gebiet in grösserer Entfernung vom bebauten Lande anweisen zu können. Wir sehen, man drückte sich ausserordentlich vorsichtig aus und war bestrebt, sich möglichst weitgehende Verfügungsfreiheit über das Land zu bewahren. In die Kolonie zurückgekehrt, erhielt Macarthur nach langwierigen Verhandlungen mit dem Gouverneur, der der Sache wenig Verständnis entgegenbrachte, eine Anweisung auf ca. 5000 acres am Nepan. Hiermit war der Grund zu einer für die Zukunft bedeutsamen Entwickelung gelegt.

Die Bodenbeschaffenheit verschiedener Distrikte gab Veranlassung, dass ein immer grösserer Kreis von Ansiedlern seine Aufmerksamkeit der Schafzucht zuwandte, und die Behörde musste auf Mittel sinnen, das notwendige Weideland zur Verfügung zu stellen. Im allgemeinen war die Praxis der folgenden Jahrzehnte die, dass an Grundbesitzer in den ihrem Besitztum angrenzenden Distrikten unveräussertes Gebiet als Weidetrift auf Wiederruf überlassen oder verpachtet wurde, während im einzelnen, ähnlich wie in der Landgesetzgebung der damaligen Zeit überhaupt die Bestimmungen mannigfach wechselten. Bei dem stetigen Anwachsen des Viehbestandes erwies sich bald das so verpachtete Terrain, das nebenbei dem Pächter entzogen wurde, sobald sich ein Käufer dafür fand, als zu klein, und so kam es, dass die Herdenbesitzer, um genügendes Futter für ihr Vieh zu finden, ohne obrigkeitliche Genehmigung andere Weideplätze okkupierten.

War es schon schwierig, dies zu verhindern, solange sich die Viehzüchter innerhalb der von der Regierung zur Ansiedlung bestimmten neunzehn Counties hielten, so wurde es geradezu unmöglich, als sie über die Grenzen dieses Gebietes zogen und »*beyond the boundaries*«, dort wohin weder der Arm einer Civil- noch einer Militärbehörde reichte, Land in Besitz nahmen. Ein fortgesetzter Kampf zwischen der Regierung und diesen »*Squatters*« war die Folge. Alle Massregeln und Drohungen der Gouverneure waren nicht imstande, dem Treiben Einhalt zu thun, die Machtmittel der Behörde waren zu geringfügig und das in Betracht kommende Gebiet zu gross, als dass man mit Erfolg gegen den widerrechtlichen Weidegang auf den *crown lands* hätte einschreiten können. Gouverneur Gipps hat sich in den vierziger Jahren einmal in einem Bericht an den Staatssekretär dahin geäussert, dass man ebenso gut die Araber in der Wüste auf eine bestimmte Fläche beschränken könne, deren Grenze man in den Sand zeichne, wie die Herdenbesitzer zwingen, auf einem ihnen angewiesenen Areal zu verbleiben.

Im Jahre 1833 wurden sogar *Commissioners of Crown lands* gewissermassen als Grenzaufseher eingesetzt,[1] aber auch sie richteten nichts aus und waren nicht imstande, den Squatters den Weg über die *Blue Mountains* zu versperren Lange Zeit hatte diese Gebirgskette eine Grenze für die gesetzwidrige Okkupation gebildet, als aber einmal in kühnem Ansturm auch dieser Wall genommen war, sah sich die Regierung genötigt, den Kampf aufzugeben und zu kapitulieren. Durch eine Verfügung vom 1. Januar 1837 erkannte sie die Rechte der Squatters an, und da sie nicht vermochte, die Besitznahme zu verhindern, ver-

[1] Act for protecting the Crown lands of the colony from encroachment, intrusion and trespass.

suchte sie es wenigstens, sie zu regulieren. Es wurden neun *pastoral districts* eingerichtet, an deren Spitze je ein Regierungskommissar mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen stand. Jeder Viehzüchter musste eine jährliche Lizenzgebühr von 10 £ entrichten, wenn er das Recht erwerben wollte, auf dem von ihm besetzten »*run*« seine Herde zu weiden. Die Zahlung einer derartigen Gebühr, die für verschieden grosse Flächen in gleicher Höhe erhoben wurde, schuf, wie sich auf den ersten Blick ergiebt, eigentlich keinerlei Besitztitel an einem bestimmten Stück Land, die Lizenz war rein persönlicher Natur, eine Thatsache, die die Squatters in der Folgezeit immer wieder zu entstellen suchten.

Diese Verordnung hatte die allergrössten Ungerechtigkeiten im Gefolge. Die Herdenbesitzer waren über die Grenze gezogen und hatten, jeder nach eigenem Belieben, die Hand auf ein möglichst grosses Terrain gelegt. Das beste und geeignetste Land nahmen die zuerst kommenden vorweg, und den Nachfolgern blieb nichts anderes übrig, als sich mit kleineren und minderwertigen Weideplätzen zu begnügen. Ein Gebiet, das bei richtiger Verteilung den Bedarf vieler gedeckt hätte, ward ein Monopol in den Händen von einigen wenigen. Und nun verlangte die Regierung von jedem ohne Unterschied eine jährliche Zahlung von 10 £, mochte das von dem betreffenden okkupierte Terrain grossen oder geringen Umfang haben. Wie die Dinge lagen, ergiebt sich am besten aus der Enquête, die einige Jahre später der Gouverneur Gipps anstellen liess. Es wurden damals in jedem der inzwischen auf fünfzehn vermehrten *pastoral districts* die Runs der vier grössten und der vier kleinsten Besitzer einander gegenüber gestellt. Abgesehen von einem Distrikt, in dem die ermittelten Ziffern offenbar unrichtige waren, besassen die übrig bleibenden sechsundfünfzig grossen Squatters

zusammen 7 750 640 acres, die sechsundfünfzig kleinsten 433 460 acres, sodass also die ersteren durchschnittlich etwa 138 850 acres, die letzteren gegen Entrichtung der gleichen Gebühr etwa 7640 acres inne hatten.

Der immense Landpreis, der durch das Gesetz von 1842 normiert wurde, war geeignet, immer mehr Kolonisten dem Squattertum in die Arme zu treiben. Diejenigen, die im Besitz von einem Kapital waren, mochten dies lieber in Herden als in dem teueren Grund und Boden anlegen und nahmen die ärmeren Einwanderer als Hirten mit in den »Busch«. Da sie imstande waren, höhere Löhne zu zahlen, hatten sie den Nutzen von dem *emigration fund*, zu dem sie nichts oder nur unverhältnismässig wenig beitrugen.

Ein wie grosser Fehler es war, dass die kleinbäuerliche Ansiedelung und der Ackerbau überhaupt in den Hintergrund gedrängt und aufs höchste erschwert ward, während die Interessen der Herdenbesitzer aufs beste wahrgenommen wurden, ist der Regierung kaum klar geworden. Von den Aufgaben, die ihr die Entwickelung des Squattertums stellte, versuchte sie in der Folge eigentlich nur die Lösung der einen, sie unternahm es nur, die Besitzverhältnisse der Squatters zu regulieren, nicht aber, durch eine allgemeine Erleichterung des Landerwerbs dem Ackerbau wenigstens ebenso günstige Bedingungen zu gewähren wie den grossen Viehzüchtern. Abgesehen davon, dass sie in den doktrinären Anschauungen Wakefields befangen war, wurde ihre Politik offenbar auch noch beeinflusst durch die lebhafte Agitation, die im Mutterlande wie in der Kolonie zu Gunsten der schafzüchterischen Interessen ins Werk gesetzt ward. Man stellte immer wieder die Behauptung auf, der Boden von Australien, zumal von Neu-Süd-Wales, sei zum Ackerbau völlig ungeeignet und könne nur als Weideland in Betracht

kommen, es sei daher unangebracht, auf andere Produktionszweige, als die mit der Viehzucht im Zusammenhang stehenden, Rücksicht zu nehmen.

Der bereits mehrfach erwähnte Gouverneur Gipps machte zuerst den Versuch, der willkürlichen Okkupierung beliebiger Komplexe und der sich daraus ergebenden ungerechten Besitzverteilung ein Ende zu machen. Natürlich erregte dieses Unternehmen bei den Herdenbesitzern, die sich in ihren Privilegien bedroht sahen, einen Sturm der Entrüstung, und da sie durch die Umstände begünstigt, auch den ackerbautreibenden Teil der Bevölkerung, der seine wahren Interessen verkannte, in ihre Agitation hereinzuziehen verstanden, ward Gipps bald der bestgehasste Mann der Kolonie, und manche wenig schmeichelhafte Bezeichnung wird ihm in der Presse und der Litteratur jener Zeit zu teil. Dass er imstande war, sich trotzdem noch einige Jahre an der Spitze zu halten, verdankte er zunächst dem Umstande, dass der Kolonialstaatssekretär Lord Stanley seinen Rücken deckte; sodann aber hatte in England, nachdem man sich zu dem Gesetz von 1842 aufgerafft hatte, das Interesse an den kolonialen Angelegenheiten wieder nachgelassen, da andere Gegenstände wie die Korngesetze und die irische Frage in den Vordergrund der Diskussion getreten waren

Das Regulativ, das Gipps mit Zustimmung des *Executive Council*[1] am 2. April 1844 erliess, grenzte

[1] Im Jahre 1823 war dem Gouverneur das sogenannte *Executive Council* an die Seite gestellt worden, das aus den fünf obersten Beamten der Kolonie, dem stellvertretenden Gouverneur, dem Oberrichter, dem Kolonialsekretär, dem Oberarzt und dem obersten Vermessungsbeamten zusammengesetzt war. Späterhin waren auch Privatpersonen, die aber auch von der englischen Regierung ernannt wurden, Mitglieder dieses Rats. Das Jahr 1842 brachte dann daneben die Einsetzung eines *Legislative Council*, das aus 36 Mitgliedern bestand. Zwei Drittel

das gegen Zahlung einer Gebühr von 10 £ in Besitz zu nehmende Gebiet nach oben hin ab. Zwanzig Quadratmeilen (12800 acres) wurden als Maximum für eine einfache Lizenz festgesetzt. Nur wenn der Regierungskommissar des betreffenden Distrikts erkläre, dass für eine Herde von viertausend Schafen resp. 500 Stück Rindvieh die Bodenverhältnisse ein umfangreicheres Areal notwendig machten, sollte ein grösseres Besitztum zulässig sein. Hat ferner ein Squatter mehrere getrennte Weideplätze (*stations*), so muss er für jeden eine besondere Lizenz erwerben, auch wenn der Gesamtbesitz zwanzig Quadratmeilen nicht übersteigt.

Kaum waren diese Verordnungen des Gouverneurs in der Kolonie bekannt geworden, da brach allenthalben die lebhafteste Opposition der Squatters los. Ein Entrüstungsmeeting folgte dem anderen und die Sprache, die die Viehzüchter in diesen Versammlungen führten, war durchaus keine zahme. Sie verwerfen die Regulationen auf das entschiedenste und, indem sie stets aufs neue hervorheben, dass nur die Schafzucht für Australien in Betracht kommen könne, verlangen sie dringend die Gewährung einer langfristigen Pacht mit Vorkaufsrecht. Es würde zu weit führen, auf die Phasen des Kampfes im einzelnen einzugehen. Wie fast überall dieselben Agitatoren auftraten, so waren es auch in allen Versammlungen rings in der ganzen Kolonie dieselben Beschwerden, dieselben Klagen, die die Resolutionen einnahmen. Gleich zu Anfang der Bewegung gelang die Gründung einer *Pastoral Association* zur Vertretung der Interessen der Viehzüchter. Das *Legislative Council* war fast vollständig in ihrer

derselben sollten in der Kolonie selbst gewählt werden, während die übrigen von der Krone berufen wurden. Die Zahl der Mitglieder konnte erhöht werden, doch musste dieses Verhältnis unverändert bleiben.

Hand, und eine von ihm eingesetzte Kommission, die fast ausschliesslich aus den grossen Besitzern bestand, gelangt zu den gleichen Ergebnissen, wie die verschiedenen Meetings. Sie fordert ausserdem, dass die Regelung der Angelegenheit dem *Legislative Council* überlassen werde; dessen eifrigstes Bemühen werde dann sein, ein Pachtsystem durchzuführen, das dem Squatter die erforderliche Sicherheit seines Besitzes, ferner ein Vorkaufsrecht und eventuell Entschädigung für Meliorationen gewährleisten werde. Auch die am Wollhandel beteiligten englischen Grosskaufleute stiessen bald mit den Herdenbesitzern in dasselbe Horn und verlangten auch ihrerseits von der Regierung, dass sie den Squatters das grösste Entgegenkommen zeige.

Interessant ist an der ganzen Bewegung vor allem, dass die grossen Viehzüchter es fertig brachten, alle unzufriedenen Kreise der Kolonie um ihre Fahne zu scharen und für ihre Bestrebungen zu gewinnen. Die wirtschaftliche Depression und vor allem der hohe Bodenpreis hatten genug solcher unzufriedenen Elemente geschaffen, und den Führern der Agitation, unter denen sich geschickte Redner befanden, war es zu verdanken, dass sie fast durchweg in das Lager der *Pastoral Association* übergingen. Einmal verlangten ja auch die Squatters Verminderung des Landpreises oder gar Wiedereinführung der *free grants*; jedoch d r Erfolg ist hauptsächlich daraus zu erklären, dass sie der ganzen Angelegenheit einen politischen Beigeschmack zu geben verstanden und die Sache so darstellten, als ob seitens des Gouverneurs und des *Executive Council* ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Kolonisten gemacht worden sei. Gipps sei nimmermehr berechtigt gewesen, eine Verordnung wie die vom 2. April über den Kopf des *Legislative Council* hinweg, — in dem, wie gesagt, die grossen Herdenbesitzer die Majorität

bildeten, — zu erlassen. Man begründete diese Behauptung, da sich thatsächlich die englische Regierung niemals des Verfügungsrechtes über die Kronländereien zu Gunsten des »gesetzgebenden Rates« entäussert hatte, damit, dass die Neuregelung der Lizenzgebühren einer Besteuerung gleichzuachten sei, und zu einer solchen sei der Gouverneur nicht befugt.

Wie gesucht und haltlos eine derartige Deutung war, liegt auf der Hand,[1] aber sie verfehlte die beabsichtigte Wirkung um so weniger, als sie den auf grössere Unabhängigkeit vom Mutterland gerichteten Bestrebungen entgegenkam, die sich in Neu-Süd-Wales wie in den australischen Kolonieen überhaupt in immer grössererem Umfange geltend machten. Der grösste Teil der Bevölkerung glaubte guten Grund zu haben, mit der britischen Verwaltung unzufrieden zu sein, und eifrig griff man jede Gelegenheit auf, um für die Einführung des ersehnten *self-government* Propaganda zu machen.

Nur ganz vereinzelt liessen sich Stimmen vernehmen, die in das Zetergeschrei der Squatters und ihrer Anhänger nicht mit einfielen, und die die anderen Bevölkerungsgruppen vor einem Zusammengehen mit dem Bund der Herdenbesitzer warnten. So führte z. B. »*The weekly register of politics*«, eine in Sydney erscheinende Zeitung unter dem 13. April 1844 aus, dass es nur ein Beweis für die grossen Missstände sei, die bis dahin geherrscht hätten, wenn in einer der Protest-Versammlungen von einem Redner darüber Klage geführt worden sei, dass er nach dem neuen Regulativ 15 Lizenzen erwerben müsse, während er zuvor deren nur 2 bedurft habe. Einige wenige, vom Zufall begünstigte Personen — fährt das Blatt fort —

[1] Vgl. auch *Edw. Jenks*, Government of Victoria. p. 109.

seien auf Kosten der kleinen Ansiedler und des ganzen Gemeinwesens gefüttert worden. Die Politik der »*encouragements*« habe schon zu viele Schäden gezeitigt, a's dass man sie den Squatters gegenüber noch weiter befolgen dürfe.

Die Forderungen, die die *Pastoral Association* aufstellte, gipfelten in den sogenannten drei F's — *Fixed tenure, fixed rents,* und *free sale of rights.* [1] Mit anderen Worten: sie verlangte ein Pachtverhältniss, das sich bei einem möglichst geringen Pachtzins von dem Eigentum am Grund und Boden wohl nur durch den Namen unterschied. Einer der Hauptgründe, die sie ins Feld führte, war die Klage darüber, dass die Herdenbesitzer gezwungen seien, ein Nomadenleben ohne Kirche und ohne Schule zu führen, so lange ihr Landbesitz kein gesicherter sei. Diese Klagen waren ohne Zweifel berechtigt, wenn man aber auf der anderen Seite die in jener Zeit entstandenen Spott- und Trutzlieder der Squatters liest, so will es nicht so recht glaubhaft erscheinen, dass sie in der That unter den bestehenden Zuständen allzu sehr gelitten hätten. Jedoch sie waren überzeugt, dass sie gerade mit derartigen Beschwerden den grössten Eindruck auf die britischen Behörden machen würden, und darin sahen sie sich nicht getäuscht. Man begann in London alsbald auf Mittel und Wege zu sinnen, um den Squatters ihren Besitzstand mehr zu sichern und sie in höherem Grade als bisher an den Segnungen der Kultur teilnehmen zu lassen.

Inzwischen hatte der Gouverneur Gipps bereits am Tage nach der Publikation seiner das Weideland betreffenden Verordnungen, dem Staatssekretär Vorschläge für die endgültige Regelung der Squatterfrage

[1] *Epps*, Land Systems p. 19.

zur Begutachtung und Genehmigung übersandt. Diese suchten sich mit dem Problem in der Weise abzufinden, dass sie den Squatters einen ungestörten Besitz auf die Dauer von acht Jahren gewährten, wenn diese einen Teil ihres »Runs« — zum mindesten 320 acres — als Heimstätte käuflich erworben hätten. Nach Ablauf dieser Frist sollten sie sich immer durch einen neuen Ankauf für weitere acht Jahre sichern können. Nur wenn es das öffentliche Interesse dringend erheische, würde die Regierung, die sicherlich nicht unbillig oder chikanös verfahren werde, befugt sein, die Ländereien bereits in der Zwischenzeit einzuziehen. Alle Verkäufe sollen auf dem Wege der Versteigerung vor sich gehen, und dabei ebenfalls der Ansatzpreis von 1 £ pro acre zu Grunde gelegt werden.

Die Verordnungen, die Gipps am 2. April 1844 erlassen hatte, kann man trotz der Anfeindungen, die ihm deswegen zu Teil wurden, als gerecht und billig bezeichnen. Zum Mindesten befand sich die Regierung mit ihnen auf dem richtigen Wege. Mit den neuen Vorschlägen aber, die doch im Grunde einen Ausbau jener Verordnungen bezwecken sollten, irrte Gipps vollständig von der ursprünglich eingeschlagenen Richtung ab. Wären sie zum Gesetze erhoben worden so wären damit der australischen Schafzüchterei die Lebensbedingungen genommen gewesen, wenn sich nicht – und das ist wohl der wahrscheinlichere Fall — die Squatters ihrer Durchführung gewaltsam widersetzt hätten. Ja noch mehr als das. Auch die Auswanderung nach Australien und die Kolonisation des Landes hätten einen empfindlichen Schlag erlitten. Man muss sich vergegenwärtigen, dass in jenen Jahren die Landeskultur so gut wie gar keine Fortschritte machte, dass es also fast nur die Viehzucht war, die den Einwandererstrom anlockte. Mochte man diesen

Zustand auch bedauern, und auf eine Besiedelung mit Ackerbauern grösseren Werth legen, so war es doch nicht angängig, der Viehzucht den Boden zu entziehen, zumal wenn man den hohen Landpreis beibehalten wollte.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass sich nach dem Bekanntwerden des neuen Projektes die Opposition gegen den Gouverneur und die Regierung wesentlich verschärfte. Die Herdenbesitzer verwahrten sich nicht mit Unrecht dagegen, zu einem so hohen Preise Land zu kaufen und dabei noch Gefahr zu laufen, bei der Versteigerung von einem Fremden überboten zu werden und das bis dahin beweidete Terrain verlassen zu müssen. Sie sahen es nur als einen geringen Trost an, dass sie in letzterem Falle für etwaige Meliorationen, aufgeführte Baulichkeiten u. s. w. einen Ersatzanspruch sollten geltend machen können. Die projektirte Neuregelung war um so mehr verfehlt, als sie auch die letzte Gruppe, die der Politik der Regierung bisher mit einer gewissen Sympathie gegenübergestanden hatte, der Gegenpartei in die Arme trieb. Die Besitzer kleinerer Herden, die mit der Regulierung der Lizenzgebühren im allgemeinen wohl einverstanden gewesen waren, sahen sich durch den neuen Entwurf in noch höherem Masse bedroht als ihre wohlhabenderen Genossen. Ihr Kapitalbesitz war zu klein, als dass sie mit einiger Aussicht auf Erfolg bei der Auktion etwa mit einem städtischen Landspekulanten hätten konkurrieren können. Praktisch mochte ja die Gefahr, auf diese Weise von dem Besitztum vertrieben zu werden, vorderhand nicht allzugross sein, falls nicht der betreffende Landstrich durch seine Lage oder Bodenbeschaffenheit für die Spekulation begehrenswerther war, in der Theorie musste man jedoch mit der Möglichkeit immerhin rechnen.

Doch auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus musste man den Gipps'schen Entwurf als höchst bedenklich bezeichnen. Da es dem Viehzüchter freistehen sollte, einen beliebigen Landstrich ohne Rücksicht auf dessen Lage zur Heimstätte zu wählen, so würde er sich natürlich stets für den Platz entschieden haben, der ihm der beste schien, und es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dass er dabei den Rest seiner »Station« für jeden anderen wertlos gemacht hätte, zumal wenn die Heimstätte am Ufer eines Flusses gelegen war, und so das ganze Hinterland von der Bewässerung ausgeschlossen werden konnte. Ein Käufer würde sich dann für dieses Gebiet nicht gefunden haben, und der Squatter wäre auch ohne weiteren Ankauf de facto Eigentümer gewesen.

Trotz aller dieser Bedenken erklärte sich der Staatssekretär Lord Stanley mit der Tendenz der ihm unterbreiteten Vorschläge im allgemeinen einverstanden und auch die um ihre Ansicht befragten *Colonial and Emigration Commissioners* äusserten sich im grossen und ganzen günstig. Es war überall dasselbe unklare Bestreben, die Squatters fester mit dem Boden zu verknüpfen, und wenn man auch die mannigfachen Mängel der »*homesteads*« nicht verkannte, so glaubte man doch schlechterdings keine befriedigendere Lösung des Problems finden zu können. Es herrschte eine gewisse Ratlosigkeit, man wusste nicht recht, wie man sich mit einer Interessentengruppe abfinden sollte, die Wakefield und seine Anhänger bei dem Aufbau ihres kolonisationstechnischen Systems nicht berücksichtigt hatten, und die nun plötzlich einen so bedeutenden Faktor in der kolonialen Bevölkerung ausmachte. Vielleicht gab man sich auch der Hoffnung hin, die Herdenbesitzer durch die geplanten Heimstätten zum Ackerbau zwingen und auch bei ihnen

die Grundsätze der »*concentrated colonisation*« in Durchführung bringen zu können. Dabei liess man jedoch einmal die Qualität des Bodens ausser Acht, der an vielen Stellen eben nur für Weidezwecke geeignet war und ist, und ferner berücksichtigte man die Rolle nicht, die die Schafzucht in der Volkswirtschaft der australischen Kolonien bereits spielte. [1]) Die englischen Politiker waren vielfach geneigt, die Viehzucht in Australien als eine blosse Entwickelungsstufe anzusehen, an deren Stelle möglichst bald die Landwirtschaft treten müsse. Sie bedachten nicht, dass die Herdenbesitzer sich kaum bereit finden würden, ihren rentabeln Beruf aufzugeben, um ihn mit dem Ackerbau zu vertauschen, selbst wenn der Preis des Grund und Bodens niedriger normiert gewesen wäre.

Ein Wechsel in den leitenden Stellen der kolonialen Verwaltung verhinderte — man kann wohl sagen glücklicher Weise — die Verwirklichung des Gipps'schen Projektes. Den Posten eines Kolonialstaatssekretärs erhielt Earl Grey, während der Gouverneur von Neu-Süd-Wales durch Fitz Roy ersetzt wurde.

Epps citirt zur Kennzeichnung des neuen Staatssekretärs eine Stelle aus *Rusdens* »*History of Australia*«: »Entweder griff er die Theorieen anderer auf, oder er war geneigt, seine Grundsätze aus schlechten Quellen zu schöpfen.« Diese Charakteristik trifft in der That das Richtige. Grey scheute sich nicht, fremde Ideen mit dem Brustton der Ueberzeugung vorzutragen, als ob es seine eigenen wären. So operiert er in seinem Werke [2]) grösstenteils mit Wakefield'schen Gedanken, ohne dass er es für notwendig hielte, auch nur den Namen dieses Mannes auszusprechen. Auch das was

[1]) Vgl. die Tabelle im Anhang.
[2]) Dem obengenannten *The colonial policy of Lord John Russels administration.*

er über die Fragen der Bodenpolitik an den Gouverneur Fitz Roy schreibt, ist augenscheinlich nicht seine wohlbegründete persönliche Auffassung, sondern mutet an wie ein Auszug aus den verschiedenen in den Blaubüchern niedergelegten Gutachten, dem Briefwechsel zwischen seinem Amtsvorgänger und Gipps u. s. w. Dabei war Earl Grey nicht scharfsinnig genug, um einen Gedanken konsequent durchzuführen und so konnte es kommen, dass sein Versuch, das vorliegende Problem zu lösen, eine einheitliche Grundidee vollkommen vermissen liess.

Nachdem eine Parlamentsakte vom Jahre 1846 im allgemeinen die Grundzüge festgelegt hatte, nach denen bei der notwendig gewordenen Neuregelung der die Landveräusserung betreffenden Gesetzgebung zu verfahren sei, ordnete ein Order in Council vom 9. März 1847 die Angelegenheit definitiv.

Sein Inhalt war kurz der folgende: Die ganze Kolonie wurde in drei grosse Teile den *settled, intermediate* und *unsettled district* zerlegt. Dem ersteren gehörte alles Land an, das innerhalb der ursprünglich zur Besiedelung bestimmten neunzehn Counties gelegen war, ausserdem eine Anzahl besonders bezeichneter Territorien. Der *intermediate district* umfasste eine weitere Reihe ausdrücklich namhaft gemachter Bezirke — in erster Linie Port Philipp, das spätere Victoria — während dem *unsettled district* der Rest zufiel.[1] In dem besiedelten Gebiete wurde — so bestimmte die Verordnung — das Land nach den alten Bedingungen verkauft und eine Pacht für die Viehzüchter nur auf die Dauer eines Jahres zugelassen. In den Zwischendistricten konnte Land auf höchstens acht Jahre verpachtet werden, und die Regierung war berechtigt, nach Ablauf

[1] Die Grenzen wurden späterhin verschiedentlich verschoben.

eines jeden Jahres den Squatter mit zweimonatlicher Kündigungsfrist zu entfernen und das Land zum Verkauf zu stellen. Die Pachtfrist für das ganze übrige Gebiet belief sich auf vierzehn Jahre. —

Es war ein unbestreitbarer Vorzug des neuen Gesetzes, dass es der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes Rechnung trug und der Viehzucht und dem Ackerbau im Prinzip gesonderte Gebiete anwies. Allerdings war die Einführung des verhältnissmässig langfristigen Pachtverhältnisses eine Massregel, gegen die sich allerlei Bedenken ins Feld führen liessen. Schon Gipps hatte, bevor er seine Vorschläge formulierte, die Kronkommissare in den verschiedenen Weidedistrikten ersucht, sich über ein eventuelles Pachtverhältniss für die Herdenbesitzer zu äussern. Von den vierzehn eingelaufenen Antworten hatten sich neun ganz entschieden gegen eine derartige Institution ausgesprochen, während sich fünf jedenfalls nicht zu ihren Gunsten geäussert hatten. Für ihre ablehnende Haltung führten sie eine Reihe von Gründen an: einmal würden die Squatters in den Stand gesetzt werden, Land an solche Leute in Afterpacht zu geben, denen die Regierung aus irgend welcher Veranlassung die Weidelizenz verweigert habe; weiter liege die Gefahr nahe, dass sie in einer Weise gegen die in ihrem Bezirk lebenden Eingeborenen vorgehen würden, die den Intentionen Englands nicht entspreche. Kurzum man scheute sich, den Leuten einen besseren Besitztitel am Boden zu gewähren, als sie bis dahin gehabt. Gipps selbst befürchtete am meisten, dass es ungeheuer schwierig, wenn nicht unmöglich sein werde, den jährlichen Pachtzins von den nomadisierenden »bushmen« einzutreiben. Ebenso wie die quit-rents, mit denen man so üble Erfahrungen gemacht habe, würden auch die

Pachtgelder schliesslich nur auf dem Papiere stehen und eine Regierung, die versuchen wollte, strenger vorzugehen, würde auf den schärfsten Widerstand stossen. Dass diese Besorgniss nicht unberechtigt gewesen war, zeigte sich späterhin. Bereits im Jahre 1849 klagt der Gouverneur Fitz Roy, dass eine grosse Anzahl von Schafzüchtern nie anzutreffen sei, wenn man den Zins einziehen wolle.

Allen diesen Einwendungen gegen das Pachtsystem lässt sich entgegenhalten, dass schliesslich kein anderer Weg zur Lösung der vorliegenden Frage mehr übrig blieb, und man hätte sich mit dieser Regelung einverstanden erklären können, wenn nicht der nach Lage der Dinge schwere Fehler begangen worden wäre, dass die Pacht nach der Grösse des Viehbestandes normiert wurde. Es liegt auf der Hand, dass diese Bestimmung die grössten Betrügereien und Unterschleife im Gefolge haben musste, da es einfach ein Ding der Unmöglichkeit war, den Viehbestand der einzelnen Squatters fortgesetzt zu kontrolliren.

Wir bezeichneten es als einen Fortschritt, dass man im Prinzip der landwirthschaftlichen Besiedelung und der Viehzucht gesonderte Territorien anwies entsprechend den natürlichen Verhältnissen des Landes. Leider wurde die günstige Wirkung, die diese Bestimmungen auf die wirthschaftliche Entwickelung der Kolonie hätten ausüben können, zum Teil dadurch paralysiert, dass man den Squatters das Eindringen in die *settled districts* ermöglichte. Wie wir sahen, sollte auch in diesen Land — allerdings nur auf die Dauer eines Jahres — an Herdenbesitzer verpachtet werden. Es war dies eine der kaum verständlichen Inkonsequenzen des Systems des Staatssekretärs Grey, deren notwendigerweise ungünstige Folgen dadurch noch bedeutend verschärft wurden, dass diesen Pächtern die

dauernde Sesshaftmachung viel leichter gemacht wurde, als den Kolonisten, die von vornehereinLand zu Ackerbauzwecken erwarben. Es wurde den Pächtern zunächst gestattet, auf ihrem Run für den Eigenbedarf Ackerbau zu treiben, und was das wichtigste war, es wurde ihnen ein Vorkaufsrecht unter Vorzugsbedingungen gewährt. Der Kaufpreis wurde auf 1 £ pro acre festgesetzt und Komplexe schon im Umfang von 160 acres vergeben.

So war also auch durch dieses Gesetz kein gerechter Ausgleich für die beiden Interessentengruppen geschaffen. Hatten die Gipps'schen Vorschläge die Viehzucht zu wenig berücksichtigt, so wurde diese jetzt vor der landwirthschaftlichen Besiedelung ungebührlich bevorzugt Das schlimmste jedoch war, dass auf diese Weise auch der Landspekulation wieder die Wege geebnet wurden, und die Folgen machten sich recht bald fühlbar. Das Anwachsen des Erlöses aus den Landverkäufen in den nächsten Jahren kann man ohne Zweifel zum grossen Teil darauf zurückführen, dass die Squatters Land unter den günstigen Bedingungen erwarben und dies dann unter der Hand in kleineren Parzellen an andere Kolonisten losschlugen.

Die letzteren begannen nun auch einzusehen, dass sie nur für die Schafzüchter die Kastanien aus dem Feuer geholt hatten, als sie die Agitation der »*Pastoral Association*« unterstützten. Ihren eigenen Wünschen war man in keiner Weise entgegengekommen. Eine Reihe von Petitionen an die Königin und an das Parlament legen von dieser Enttäuschung Zeugniss ab. Man betont jetzt, dass das Gedeihen von Neu-Süd-Wales mindestens ebenso sehr von dem Ackerbau wie von der Viehzucht abhänge und fordert dringend die Erleichterung des Grundbesitzerwerbs für den kleinen Farmer. Sollte die Regierung nicht geneigt sein,

diesem Verlangen zu entsprechen, so werde bald die Unzufriedenheit der »Mittelklasse« in hellen Flammen emporlodern. Auch das *Legislative Council* beschäftigte sich erneut mit dieser Frage. Eine zur Beratung der Angelegenheit eingesetzte Commission erklärte jetzt unter Hinweis auf die Abnahme der Landverkäufe in den letzten Jahren den Preis von 1 £ für viel zu hoch und verlangte, dass der Mindestpreis auf 5 Schilling reduciert werde. Alle Gesuche und Eingaben blieben jedoch erfolglos. Downing-Street nahm keine Veranlassung, auf die Wünsche der Kolonisten einzugehen. Man hielt es in den folgenden Jahren im Mutterlande auch nicht mehr für notwendig, sich eingehender mit der Bodenpolitik zu befassen, da der Plan, den Kolonien das Selbstverwaltungsrecht und damit auch die Verfügungsfreiheit über die Kronländer zu gewähren, immer mehr Gestalt annahm.

Inzwischen beeinflusste in Australien ein anderes Moment die Entwickelung und lenkte die Aufmerksamkeit für geraume Zeit von der Landfrage ab. Die ersten Goldfunde wurden gemacht und der Kolonie bemächtigte sich das Goldfieber. Ackerbau und Viehzucht traten in den Hintergrund, wer nach Australien auswanderte, that es in der Absicht, in den Goldfeldern sein Glück zu machen. Erst nachdem die erste Aufregung vorüber war, trat man auch den Fragen der Bodenpolitik wieder näher und im Jahre 1860 erliess die Kolonie von Neu-Süd-Wales, nachdem sie 1855 das ersehnte *self-government* erhalten hatte, selbstständig das erste Landveräusserungsgesetz.

Statistischer Nachweis der wirtschaftlichen Entwickelung von Neu-Süd-Wales in den Jahren 1838—1855.

	Bevölkerungsziffer	Import Wert in £	Export Wert in £	Woll-Export Wert in £	Talg-Export Wert in £	Erlös aus den Landverkäufen £	Erlös aus der Verpachtung etc. von Weideland £	Land unter dem Pflug acres	Viehbestand in der Kolonie[2]		
									Rindvieh	Schweine	Schafe
1838	97 912[1]	1 579 277	802 768	405 977		116 375	4 780	92 912			
1839	114 386	2 236 371	948 776	442 504		152 963	6 345	95 312			
1840	129 463	3 014 189	1 399 692	566 112		316 626	12 735	126 116			
1841	149 669	2 527 988	1 023 397	518 527		90 388	13 300	115 130			
1842	159 889	1 455 059	1 067 411	595 175		14 575	15 831	126 874			
1843	165 541	1 550 544	1 172 320	685 647	9 639	9 820	16 185	145 653	850 160	54 607	3 452 539
1844	173 377	780 198	871 268	471 300	69 604	8 031	19 423	128 406	971 559	52 196	3 743 732
1845	181 556	985 561	1 092 389	612 705	90 479	14 104	29 414	138 237	1 116 420	56 022	4 409 504
1846	196 704	1 314 951	1 056 338	668 544	25 058	10 998	29 782	151 034	1 140 297	39 733	4 909 819
1847	205 009	1 544 327	1 201 535	706 313	92 384	9 182	41 534	128 598	1 270 706	57 395	5 673 266
1848	220 474	1 182 874	1 555 009	683 623	102 681	8 865	32 345	123 499	1 366 164	65 216	6 530 542
1849	246 299	1 313 589	1 135 944	663 965	149 671	22 740	37 103	135 806	1 463 651	52 902	6 784 494
1850	265 503	1 333 413	1 357 784	788 051	167 858	35 251	41 437	144 647	1 374 968	52 371	7 092 209
1851	197 168	1 563 931	1 796 912	828 302	114 168	67 912	45 327	152 057	1 375 357	65 510	7 396 895
1852	208 254	1 900 436	4 604 034	676 815	146 811	56 875	40 971	130 643	1 495 984	78 559	7 707 917
1853	231 088	6 342 397	4 523 346	999 896	134 708	251 667	44 172	138 052			
1854	251 315	5 981 063	4 050 126	1 181 956	164 256	272 078	52 912	130 944			
1855						269 131	50 094				

[1] Bis auf das Jahr 1838 gehen die Aufstellungen in den jährlichen Berichten der »*Emigration Commissioners*« zurück, denen die folgenden Ziffern in der Hauptsache entnommen sind. Von den vorhandenen statistischen Angaben sind diese wohl die zuverlässigsten, trotzdem mag nochmals die allgemeine Unsicherheit der kolonialen Statistik in jenen Jahren hervorgehoben werden.

[2] Die Zahlen sind entnommen den »*Statistics of New-South-Wales from 1837 to 1852, compiled from official records in the colonial secretary's office*«. Sydney 1835.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Rudolf Breitscheid, am 2. November 1874 in Köln am Rhein als Sohn von Wilhelm Breitscheid und seiner Frau Wilhelmine, geb. Thorwesten. Nachdem ich in meiner Vaterstadt das Friedrich-Wilhelmsgymnasium absolviert hatte, bezog ich Ostern 1894 die Universität München, die ich im Herbst desselben Jahres mit Marburg vertauschte. Auf beiden Universitäten war ich bei der juristischen Fakultät inskribiert, wandte mich aber in erster Linie dem Studium der Nationalökonomie zu. Am 8. Juni 1898 unterzog ich mich vor den Vertretern der philosophischen Fakultät zu Marburg der mündlichen Doktorprüfung.

Allen meinen Lehrern bin ich zu lebhaftem Danke verpflichtet, besonders aber Herrn Prof. K. Rathgen-Marburg, der meine Studien auf das liebenswürdigste gefördert und mir auch die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gegeben hat.

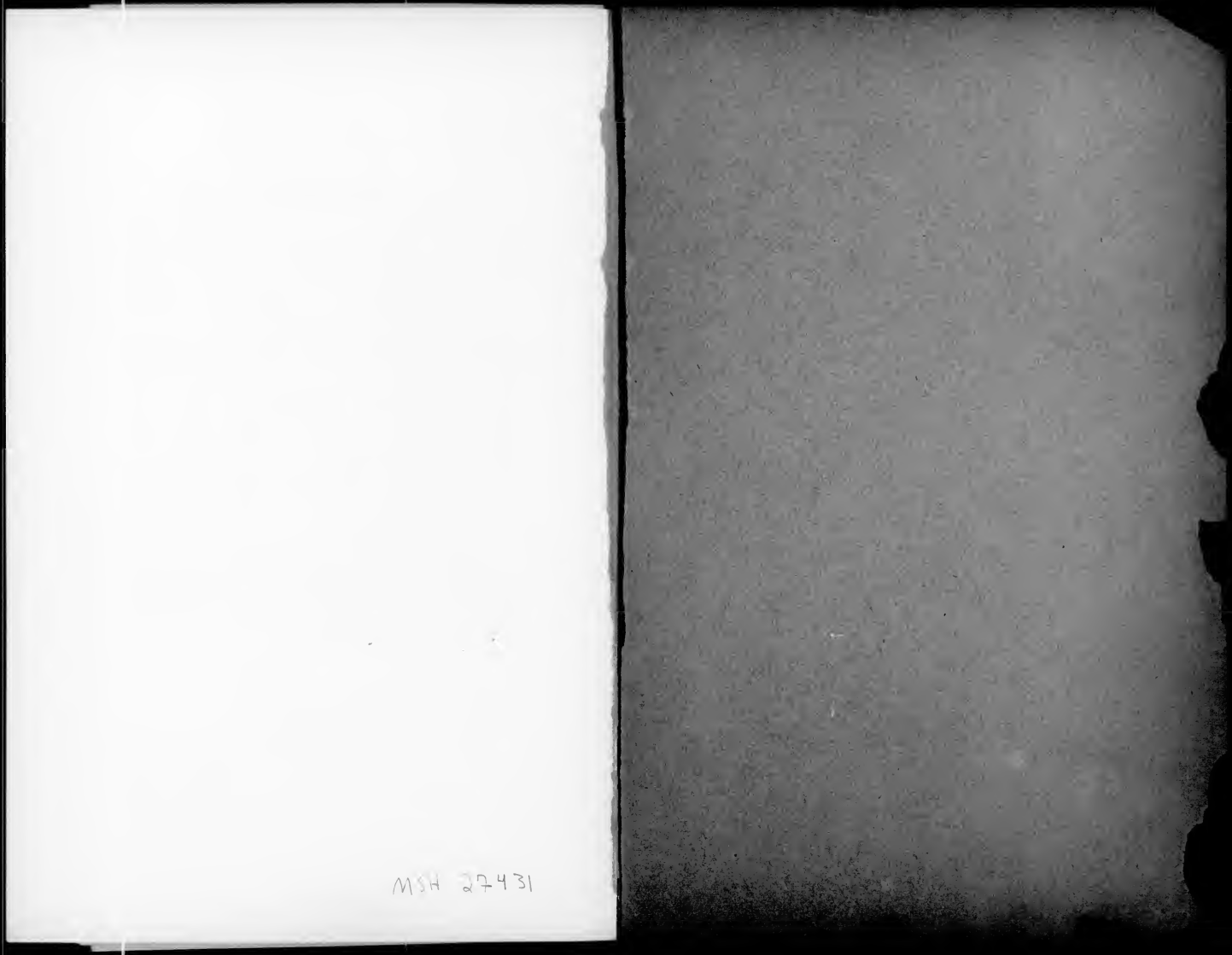

MSH 27431

END OF
TITLE